

Vergleichende Analyse von Unterentlohnung und Strafausmaß bei Bestrafungen wegen Unterentlohnung gemäß § 29 LSD-BG

Andreas Riesenfelder, Petra Wetzel

L&R Sozialforschung GmbH
A-1060 Wien, Liniengasse 2A/1
tel +43 (1) 595 40 40 - 0



IMPRESSUM

VerfasserInnen: Dieser Bericht wurde von L&R Sozialforschung im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien erstellt.

MedieninhaberIn:

L&R Sozialforschung GmbH, Liniengasse 2A/1, 1060 Wien

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise nur mit Quellenangabe gestattet

Wien, März 2025

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Kontext: Veränderung des Strafrahmens bei Unterentlohnung	3
3	Methodische Umsetzung: Rechtskräftige Straferkenntnisse der Jahre 2020 und 2022 ausländischer Arbeitgeber:innen im Baubereich	8
4	Rechtskräftige Straferkenntnisse im Überblick	10
4.1	Regionale Merkmale	10
4.2	Anzahl unterentlohnte Arbeitnehmer:innen laut Straferkenntnissen	12
5	Überblick: Summe der Unterentlohnung, der beantragten Strafen und des verhängten Strafausmaßes	13
6	Summe der Unterentlohnung	14
7	Relation der beantragten und verhängten Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung	16
7.1	Beantragte Strafsummen	16
7.2	Verhängte Strafsummen	17
8	Verhängte Strafen in Relation zu beantragten Strafen	22
9	Fazit	24
10	Literatur	25
11	Abbildungsverzeichnis	27
12	Tabellenverzeichnis	28
	Tabellenanhang	29

1 Einleitung

Der vorliegende Bericht zum Strafausmaß bei Unterentlohnung nach § 29 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) schließt an eine Reihe von früheren Studien von L&R Sozialforschung an. Diese Studien beschäftigten sich mit grenzüberschreitenden Entsendungen und Überlassungen sowie Lohn- und Sozialdumping und wurden im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien durchgeführt.¹ Besonders hervorzuheben ist die Studie aus dem Jahr 2017, in deren Rahmen rechtskräftige Straferkenntnisse wegen Unterentlohnung nach dem LSD-BG erstmals vertiefend analysiert wurden (Danzer et al. 2017). Die Analyse ergab unter anderem, dass die verhängten Strafen nicht in allen Fällen höher waren als die nicht bezahlten Entgelte, sodass nicht von einer generell abschreckenden Wirkung ausgegangen werden konnte.

Dieses Problem der potenziell nicht abschreckenden Wirkung der Strafen nach dem LSD-BG wird in der vorliegenden Untersuchung im Kontext der Gesetzesnovelle von Mitte des Jahres 2021 (BGBl. I Nr. 174/2021) erneut aufgegriffen. Untersucht werden rechtskräftige Straferkenntnisse wegen Unterentlohnung vor und nach der Novelle 2021.

Das nachfolgende Kapitel skizziert den kontextuellen Rahmen. Kapitel 3 beschreibt die Datengrundlage der Analyse, und ab Kapitel 4 folgt die Ergebnisdarstellung.

¹ Matt, Ina / Riesenfelder, Andreas / Wetzel, Petra (2011): Lohn- und Sozialdumping durch grenzüberschreitende Überlassung und Entsendung von Arbeitskräften nach Österreich (Fokus: Bereich Bau).

Riesenfelder, Andreas / Schelepa, Susanne / Wetzel, Petra (2012): Monitoring der Arbeitsmarkttöffnung - Auswirkungen auf Beschäftigungsformen und auf Lohndumping.

Schatz, Susi / Wetzel, Petra / Sorger, Claudia / Danzer, Lisa (2014): Entwicklungen im Bereich des Lohndumpings.

Danzer, Lisa / Riesenfelder, Andreas / Wetzel, Petra (2017): Entsendungen und Überlassungen nach Österreich, Lohndumping: Quantitative und qualitative Entwicklungen.

Riesenfelder, Andreas / Danzer, Lisa / Reichert, Helga / Wetzel, Petra (2019): Entsendungen und Überlassungen nach Österreich, Lohndumping. Eine Studie mit Fokus auf dem Baubereich.

Riesenfelder, Andreas / Reichert, Helga (2021): Lohn- und Sozialdumping in Österreich. Eine Studie vor dem Hintergrund der 10-jährigen Arbeitsmarkttöffnung.

Riesenfelder, Andreas / Danzer, Lisa (2023): 30 Jahre ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit. Eine resümierende Aufarbeitung der Entwicklung des Lohn- und Sozialdumping in Österreich anlässlich des 30-jährigen Jubiläums des europäischen Binnenmarkts.

2 Kontext: Veränderung des Strafrahmens bei Unterentlohnung

Lohndumping hat nicht nur negative Auswirkungen auf die unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer:innen (AN), die nicht das ihnen lt. Kollektivvertrag zustehende Entgelt für ihre erbrachte Arbeitsleistung erhalten, sondern auch auf die Wirtschaft insgesamt, geraten doch Betriebe, die sich an die Regeln halten, in einen Wettbewerbsnachteil.

Die Frage der Möglichkeiten zur Verhinderung von Dumpingpraktiken nahm in Österreich spätestens im Zuge der Arbeitsmarkliberalisierung für Arbeitskräfte aus den sogenannten neuen EU-Mitgliedstaaten eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit ein. Ab Mai 2011 wurde der österreichische Arbeitsmarkt für acht der im Jahr 2004 zur EU beigetretenen Staaten – Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Polen, Estland, Lettland und Litauen – geöffnet. Parallel dazu trat das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G), welches in das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) integriert wurde, in Kraft. Damit gelang ein legislatischer Meilenstein zum Schutz der Arbeitnehmer:innen und Unternehmen gegen wettbewerbsverzerrende Praktiken.

Mit 1.1.2017 wurden schließlich alle wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping aus dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) herausgelöst und in einem eigenen Gesetz gefasst, dem sogenannten Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG).

Im Jahr **2021** erfuhren die Strafbestimmungen des LSD-BG eine weitreichende **Novellierung** (BGBl. I Nr. 174/2021). Bis zu dieser Reform war eine Koppelung des Strafrahmens an die Anzahl der unterentlohten Arbeitnehmer:innen (bis zu drei und mehr als drei AN) und ein Kumulationsprinzip, also eine Bestrafung pro betroffenem/r Arbeitnehmer:in, – sowohl für Formdelikte im Zusammenhang mit Lohnkontrollen als auch für das Delikt der Unterentlohnung – festgelegt.

Übersicht 1: Strafraumen bei Unterentlohnung (§ 29 Abs. 1 LSD-BG) vor der Reform 2021

Anzahl AN	Strafraumen
höchstens drei AN	☐ pro Arbeitnehmer:in 1.000 EUR bis 10.000 EUR
	☐ im Wiederholungsfall pro Arbeitnehmer:in 2.000 EUR bis 20.000 EUR
mehr als drei AN	☐ pro Arbeitnehmer:in 2.000 EUR bis 20.000 EUR
	☐ im Wiederholungsfall pro Arbeitnehmer:in 4.000 EUR bis 50.000 EUR

Die **Änderung der Strafbestimmungen** erfolgte vor dem Hintergrund der Urteile des EuGH in den Rechtssachen Maksimovic u. a., C-64/18 sowie Cepelnik, C-33/17², denen sich der Verwaltungsgerichtshof in verschiedenen Entscheidungen anschloss (siehe Verwaltungsgerichtshof 2021³). Der EuGH qualifizierte hohe Verwaltungsstrafen nach dem LSD-BG

² Online unter: <https://curia.europa.eu/>

³ Online unter: www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle_entscheidungen/2021/ra_2021110033.html (zuletzt abgerufen 5.3.2025)

insbesondere aufgrund von Mindeststrafen pro Arbeitnehmer:in und der zwingenden kumulativen und ohne Begrenzung bestehenden Sanktionen als unverhältnismäßig (siehe bspw. Gagawczuk 2021, Rihs 2020).

Im Zuge der daraus folgenden Notwendigkeit der Reform der Strafbestimmungen des LSD- BG wurde von einer Koppelung des Strafrahmens an die Anzahl der unterentlohten Arbeitnehmer:innen, dem Kumulationsprinzip und der Festlegung von Mindeststrafen abgegangen. Unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer:innen liegt nun eine einzige Verwaltungsübertretung vor.

Als maßgeblich für den anzuwendenden Strafrahmen gilt seit der Reform die Höhe der absoluten Unterentlohnung. Neu ist auch, dass der Wiederholungsfall nicht mehr ausdrücklich als straferschwerend gilt. Laut Einschätzung von Expert:innen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) handelt es sich in der Praxis bei den angezeigten LSD-BG Fällen jedoch in einem durchaus relevanten Maße um wiederholt zur Anzeige gebrachte Arbeitgeber:innen. Statistisch belastbare Daten wie oft ein und derselbe Betrieb angezeigt und / oder verurteilt wurde, liegen nicht vor. Dies wäre insofern interessant, als angenommen werden kann, dass im Falle wiederholter Unterentlohnungen kein abschreckender Charakter der Strafen gegeben ist. Das LSD-BG sieht jedenfalls vor, dass ausländischen Unternehmen bei einer Unterentlohnung von mehr als drei Arbeitnehmer:innen oder bei wiederholter Unterentlohnung, ebenso wie in Zusammenhang mit (wiederholten) Delikten in Bezug auf die Lohnkontrolle, unter gewissen Voraussetzungen die Erbringung von Dienstleistungen in Österreich für ein bis fünf Jahre untersagt werden kann. Diese Sanktionsmöglichkeit kommt laut LSDB-Statistik des Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) der Österreichischen Gesundheitskasse jedoch relativ selten zum Tragen (siehe dazu auch Riesenfelder / Danzer 2023). Gemessen an allen rechtskräftigen Entscheidungen⁴ gegen ausländische Arbeitgeber:innen aller Branchen wurde im Zeitraum vom 1.5.2011 bis 31.1.2025 in 74 Fällen (0,7 % aller rechtskräftigen Entscheidungen) die Dienstleistungserbringung untersagt.

Seit der Reform 2021 ist auch neu, dass in einem Erstfall, unter der Voraussetzung dass es sich um ein Kleinunternehmen von bis zu neun Arbeitnehmer:innen handelt⁵ und die Summe des vorenthaltenen Entgelts geringer als 20.000 EUR ist, der Strafrahmen maximal bis zu 20.000 EUR betragen darf. Im Falle hoher Unterentlohnungen (über 100.000 EUR) ist bei der Festlegung des Strafausmaßes zusätzlich der Verschuldensgrad (Vorsatz) und die Höhe der durchschnittlichen Unterentlohnung zu berücksichtigen.

⁴ Dies inkludiert 2.700 rechtskräftige Entscheidungen wegen Unterentlohnung, 5.128 rechtskräftige Entscheidungen wegen Nichtbereithaltung von Unterlagen und 3.100 rechtskräftige Entscheidungen wegen Vereitelung der FinPol-Kontrolle.

⁵ Laut Praxiserfahrungen von Expert:innen ist die Unterscheidung beim Strafrahmen nach der Größe des Betriebes bei ausländischen Betrieben mit erheblichen Eruierungsschwierigkeiten verbunden.

Übersicht 2: Aktueller Strafrahmen bei Unterentlohnung (§ 29 Abs. 1 LSD-BG)

Summe des vorenthaltenen Entgeltes		Strafrahmen
bis zu 50.000 EUR		bis zu 50.000 EUR
über 50.000 EUR		bis zu 100.000 EUR
über 100.000 EUR		bis zu 250.000 EUR
Spezifische Voraussetzungen		
unter 20.000 EUR	☐ Erstfall	bis zu 20.000 EUR
	☐ Kleinunternehmen (Unternehmensgröße: bis zu neun Arbeitnehmer:innen)	
über 100.000 EUR	☐ Vorsatz	bis zu 400.000 EUR
	☐ Unterentlohnung von durchschnittlich über 40 %	

So wie bisher ist von einer Strafe abzusehen, wenn nur eine geringe Unterschreitung des Entgeltes oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt und dem / der Arbeitnehmer:in die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten Entgelt und dem gebührenden Entgelt nachbezahlt wurde.

Seit der Reform 2021 kann nun die vollständige und unverzügliche Mitwirkung des/der Arbeitgeber:in bei der Aufklärung zur Wahrheitsfindung strafmindernd wirken – anstelle des Strafrahmens bis zu 100.000 EUR oder bis zu 250.000 EUR ist in solchen Fällen der jeweils niedrigere Strafrahmen anzuwenden. Ausgeschlossen ist dies, wenn die Voraussetzungen für einen Strafrahmen bis zu 400.000 EUR vorliegen.

Damit wurde gesetzlich festgelegt, dass in verschiedenen Konstellationen das Strafausmaß unterhalb oder maximal bis zur getätigten Unterentlohnung liegen muss. Beispielsweise:

- ☐ Liegt angenommen die Summe des vorenthaltenen Entgeltes bei exakt 50.000 EUR kann die Strafe nicht höher ausfallen.
- ☐ Wird bei einer Summe des vorenthaltenen Entgeltes in der Höhe von beispielsweise 70.000 EUR seitens der Arbeitgeber:in vollständig und unverzüglich an der Aufklärung mitgewirkt, kann die Strafe maximal 50.000 EUR betragen.

Insbesondere bei letztgenanntem Beispiel, also bei Unterentlohnungen in relativ hohem Umfang von über 50.000 EUR, kann – bei gegebener Mitwirkung der Arbeitgeber:innen – kaum ein abschreckender Charakter der Sanktionsandrohungen angenommen werden.

Damit Strafen wirksam sind, müssen sie ausreichend abschreckend wirken. Im Bereich von Arbeitnehmer:innenentsendungen, die einen wesentlichen Teil der Anzeigen und Entscheide nach dem LSD-BG betreffen (siehe dazu bspw. Riesenfelder et al. 2023) ist in Art. 20 der DurchsetzungsRL aus 2014⁶ so auch explizit festgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen festlegen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind.

Die Erzielung einer derart abschreckenden Wirkung hängt von mehreren Faktoren ab. Dazu zählen jedenfalls der Umfang der Kontrollen bzw. das Risiko bei Unterentlohnung entdeckt zu werden, die Einbringlichkeit der verhängten Strafen⁷ und die Strafsumme. Letzteres wird im

⁶ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=celex%3A32014L0067>

⁷ Es liegen uns keine rezenten Daten oder Hinweise vor, ob und in welchem Ausmaß rechtskräftige Strafbescheide im Ausland auch tatsächlich vollstreckt werden. Siehe zur Frage der Einbringung von Strafen bei ausländischen Arbeitgeber:innen bspw.: Danzer et al. 2017; Schmatz et al. 2014.

vorliegenden Bericht analysiert und eine Abschreckungswirkung wird dann angenommen, wenn eine hinreichende Differenz zwischen der Summe des vorenthaltenen Entgeltes und der verhängten Strafe besteht, also dann, wenn die Kosten für die Arbeitgeber:innen höher sind als die Ersparnis, die sie durch die getätigte Unterentlohnung erzielt hätten.

Nach der alten Rechtslage war dieser Umstand nicht immer gegeben. Basierend auf einer Fallstudie zu 80 rechtskräftigen Entscheiden wegen Unterentlohnung gegen in- und ausländische Arbeitgeber:innen aller Wirtschaftsbranchen aus den Jahren 2011 bis 2016 zeigte sich, dass die Strafe nicht in allen Fällen höher war als die nicht bezahlten Entgelte (siehe Riesenfelder et al. 2019). In insgesamt 20 % der Betriebe – 8 % der ausländischen Arbeitgeber:innen und 32 % der inländischen Arbeitgeber:innen – lag die Strafe unterhalb des Ausmaßes der Unterentlohnung. Diese Betriebe hatten um durchschnittlich rund 4.100 Euro (Median: rund 1.700 Euro) weniger Strafe erhalten, als die Summe ihrer getätigten Unterentlohnung ausmachte.

Mit der Novellierung 2021 wurde, wie weiter oben angesprochen, ein Strafraumen implementiert, der in gewissen Konstellationen jedenfalls eine geringere Strafe in Relation zur Höhe der Unterentlohnung vorsieht. Entsprechend kontrovers wurde die Reform 2021 – mit der im Kern eingeführten Abkehr vom Kumulationsprinzip und der Abschaffung von Mindeststrafen – debattiert. Idealtypisch lassen sich im Zuge des Reformprozesses drei Positionen identifizieren:⁸

- ❑ Alternativlose Reform der Verwaltungsstrafbestimmungen der §§ 26 bis 29 LSD-BG um EU-Konformität zu erzielen
- ❑ Kritik an zu wenig weitreichenden Reformen der Strafbestimmungen (z. B. Beibehaltung unverhältnismäßig hoher Strafandrohungen, mangelnde durchgängige Berücksichtigung zusätzlicher Elemente (Verschulden, Wiederholungsfälle) in allen Stufen des Strafraumens)
- ❑ Kritik an einer Einschränkung der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung des Strafraumens durch Entfall des Kumulationsprinzips und der Mindeststrafen ohne entsprechende Gegenmaßnahmen

Diese Debatte ist anhaltend und die Frage nach einer erneuten Reform der Strafbestimmungen wird insbesondere von Seiten der Arbeitnehmer:innenvertreter:innen angestoßen. Zuletzt brachte etwa der Nationalratsabgeordnete Muchitsch (SPÖ) im Jahr 2024 einen Entschließungsantrag betreffend „wirksame Strafen bei Unterentlohnung“ (siehe Stenographisches Protokoll, 259. Sitzung, XXVII. GP des NR, 17.4.2024) in Nationalrat ein.⁹

Die vorliegende Analyse möchte in der **Einschätzung der Wirksamkeit der Strafen bei Unterentlohnung** einen Beitrag leisten, in dem erstmals seit Inkrafttreten der **LSD-BG Reform 2021** untersucht wird, ob sich das **Ausmaß der verhängten Strafe bei Unterentlohnung in Folge der Reform verändert** hat.

Hierzu werden rechtskräftige Entscheidungen betreffend ausländische Arbeitgeber:innen im Bausektor aus den Jahren 2020 und 2021 verglichen (siehe dazu näher das nächste Kapitel). Die Baubranche nimmt im Kontext von Lohn- und Sozialdumping eine markante Rolle ein. Nicht nur entfällt ein Gutteil der Anzeigen nach dem LSD-BG auf den Baubereich, auch steht

⁸ Siehe zum (vor-)parlamentarischen Prozess zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/112?selected-Stage=100>

⁹ Siehe: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/NRSITZ/259>. Der Entschließungsantrag wurde im Rahmen einer LSD-BG Novelle eingebracht, in deren Mittelpunkt EU-konforme Anpassungen (u. a. betreffend grenzüberschreitende Transporte im Straßenverkehr und damit verbundene Entsendungen) sowie Fragen des europaweiten Vollzugs bei Zustellung von Strafbescheiden standen.

der Bausektor in der (inter-)nationalen Debatte zur Problematik und der Eindämmung von Dumping immer wieder im Fokus (siehe z. B. Riesenfelder et al. 2023; Andriescu et al. 2023; Riesenfelder et al. 2021; Danaj / Geyer 2020; Riesenfelder et al. 2019; Lohne et al. 2019). Unterentlohnung, Nichtbereithaltung / Nichtübermittlung von (Lohn-)Unterlagen oder Vorhandensein gefälschter Dokumente, Rückzahlung von Teilen des Lohns an die Arbeitgeber:innen, Verstöße gegen Bestimmungen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Sub-Unternehmer-Ketten, Scheinselbständigkeit etc. sind einige Stichworte, die darauf verweisen, dass die Gewährleistung von fairen Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer:innen und fairen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen kontinuierlicher Anstrengungen bedarf.

3 Methodische Umsetzung: Rechtskräftige Straferkenntnisse der Jahre 2020 und 2022 ausländischer Arbeitgeber:innen im Baubereich

Zur Analyse der Fragestellung, wie sich die potentielle Abschreckungswirkung der Strafbestimmungen des LSD-BG im Falle von Unterentlohnung durch die Novelle 2021 verändert hat, wird im vorliegenden Bericht als zentraler Indikator die Differenz zwischen dem Ausmaß der festgestellten Unterentlohnung und der rechtskräftig verhängten Strafsumme herangezogen.

Die Daten hierzu wurden dem Forschungsteam seitens der BUAKE¹⁰ in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt und umfassen Straferkenntnisse, die im Jahr 2020 und im Jahr 2022 entschieden und in Folge in erster oder zweiter Instanz rechtskräftig wurden. Konkret handelt es sich um:

- 172 Straferkenntnisse des Jahres 2020, unabhängig des Zeitraums der zugrundeliegenden BUAKE-Anzeige und
- 137 Straferkenntnisse des Jahres 2022, welche auf BUAKE-Anzeigen ab dem Jahr 2021 basieren.

Mittels der Auswahl der rechtskräftigen Straferkenntnisse über die BUAKE sind in der Untersuchung ausschließlich Baubetriebe einbezogen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen¹¹. Auch werden ausschließlich ausländische Arbeitgeber:innen (Entsende-, Überlasserbetriebe) berücksichtigt, da die Gruppe der Inlandsbetriebe einen jeweils sehr geringen Anteil ausmacht (n < 20 in beiden Untersuchungsjahren).

Die Anzahl der Straferkenntnisse ist dabei nicht zwangsläufig ident mit der Anzahl der bestraften Arbeitgeber:innen (AG), da ein/e Arbeitgeber:in mehrmals bestraft werden kann, beispielsweise wenn zu unterschiedlichen Zeitpunkten und / oder auf unterschiedlichen Bauvorhaben Unterentlohnungen entdeckt werden. Angaben zu solchen Wiederholungsfällen sind mittels der verfügbaren Daten nicht möglich.

Gemessen an der Gesamtstatistik aller rechtskräftigen Entscheidungen wegen Unterentlohnung des Kompetenzzentrums LSDB (auf Basis des Zeitraums von 1.5.2011 bis 31.3.2023; siehe dazu näher Riesenfelder / Danzer 2023: 45ff) entsprechen die hier einbezogenen 172 Straferkenntnisse des Jahres 2020 59 % aller rechtskräftigen Entscheidungen gegen ausländische Arbeitgeber:innen in diesem Jahr. Die 137 untersuchten Straferkenntnisse des Jahres 2022 entsprechen 45 % der durch das Kompetenzzentrum im Jahr 2022 gemeldeten Straferkenntnisse.

In dem vorliegenden anonymisierten Datensatz stehen folgende Indikatoren zur Verfügung:

- Bundesland der Kontrolle
- Sitzstaat des kontrollierten Betriebes
- Anzahl der kontrollierten Arbeitnehmer:innen
- Anzahl der kontrollierten Arbeitnehmer:innen, bei denen im Zuge der Kontrolle eine Unterentlohnung festgestellt wurde
- Absoluter Betrag der Summe der Unterentlohnung pro Arbeitgeber:in

Zur Ermittlung einer etwaigen Unterentlohnung erfolgen Baustellenerhebungen. Dabei werden bei den Kontrollen sowohl die Angaben der Arbeitnehmer:innen in den BUAKE-

¹⁰ Siehe zur BUAKE: <https://buak.at/>

¹¹ Siehe ebd.: <https://buak.at/arbeitgeberinnen>

Erhebungsprotokollen als auch die jeweiligen ZKO-Meldungen berücksichtigt. Liegen glaubwürdige Arbeitszeitaufzeichnungen oder anderer verwertbare Unterlagen vor, werden auch diese herangezogen. Die konkrete Höhe der Unterentlohnung pro Arbeitnehmer:in wird, sofern Lohunterlagen vorliegen, anhand dieser berechnet und bezieht sich auf den beobachteten Tatzeitraum. Der Tatzeitraum wird für jenen Zeitraum angenommen, für den die Tätigkeit tatsächlich festgestellt werden konnte. Der Tatzeitraum endet damit grundsätzlich mit dem Tag der Kontrolle.

Der von der BUAK tatsächlich beobachtete bzw. beobachtbare Tatzeitraum wird von den BUAK-Expert:innen als häufig eher kurz beschrieben, was zur Folge hat, dass auch die festgestellte Höhe der Unterentlohnung vergleichsweise gering ausfallen kann. Dies schließt nicht aus, dass auch außerhalb des beobachteten Tatzeitraums Unterentlohnungen stattfanden, so dass die Summe des tatsächlich vorenthaltenen Entgeltes durchaus höher sein kann.

- ❑ Absoluter Betrag der seitens der BUAK beantragten Strafzahlung pro Arbeitgeber:in
Bei der Festlegung des absoluten Betrages der beantragten Strafe orientiert sich die BUAK grundsätzlich an der prozentuellen Unterentlohnung. Darüber hinaus finden bei der Festlegung der beantragten Strafe auch die Anzahl der Arbeitnehmer:innen und die Dauer der Unterentlohnung Berücksichtigung. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung soll die beantragte Strafe jedenfalls höher sein als der wirtschaftliche Vorteil, der durch die geleistete Unterentlohnung erzielt wurde.
- ❑ Absoluter Betrag der seitens der Behörde verhängten Strafzahlung pro Arbeitgeber:in

Auf Basis dieser Indikatoren wurde die Differenz zwischen der Summe der Unterentlohnung und Strafsumme berechnet und mit Fokus auf die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer:innen für die Beobachtungsjahre 2020 und 2022 analysiert. Dabei wird zwischen Arbeitgeber:innen mit ‚bis zu drei unterentlohnnten Arbeitnehmer:innen‘ und ‚mehr als drei unterentlohnnten Arbeitnehmer:innen‘ unterschieden, um eine der zentralen Veränderungen der Rechtslage vor und nach der Novelle 2021 abzubilden. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt. Am Beginn erfolgt zuvor ein Überblick zu regionalen Merkmalen und der Anzahl der unterentlohnnten Arbeitnehmer:innen.

4 Rechtskräftige Straferkenntnisse im Überblick

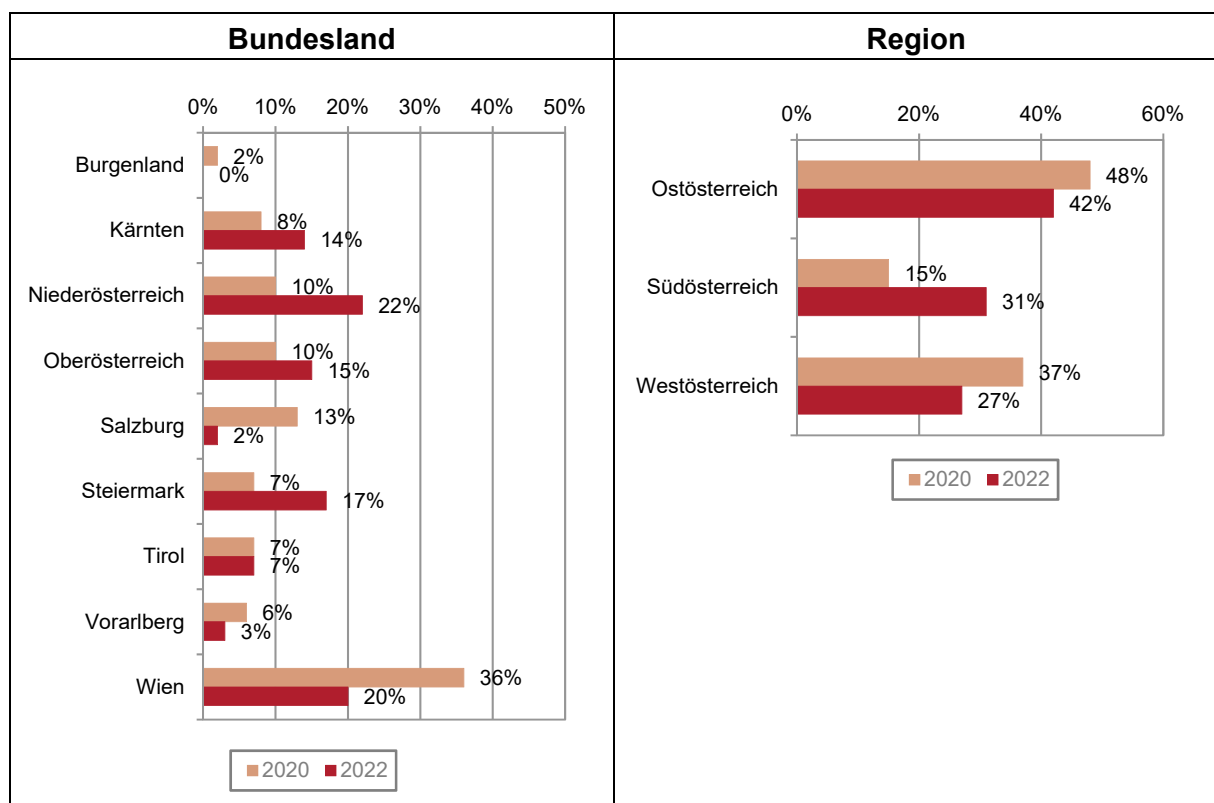
4.1 Regionale Merkmale

Die rechtskräftigen Straferkenntnisse auf Basis der von der BUAK zur Anzeige gebrachten Unterentlohnungsfälle gegen ausländische Arbeitgeber:innen betreffen das gesamte Bundesgebiet. Die relative Mehrheit der Straferkenntnisse entfällt auf Ostösterreich.

Der Sitzstaat der bestraften ausländischen Arbeitgeber:innen spiegelt wichtige Entsendeländer nach Österreich. In beiden Beobachtungsjahren stammt die relative Mehrheit der Arbeitgeber:innen aus Slowenien (je rund 30 %). Relativ häufig betroffen, wenngleich mit Unterschieden in den beiden Beobachtungsjahren, sind auch Arbeitgeber:innen aus der Slowakei, Ungarn, Kroatien und Polen.

Die in der vorliegenden Analyse einbezogenen rechtskräftigen Straferkenntnisse basieren auf bundesweiten Baustellenkontrollen (siehe Abbildung 1). Im Jahr 2020 zeigt sich ein relativer Schwerpunkt in Wien, während die wenigsten Fälle das Burgenland betreffen. Im Jahr 2022 sind keine Fälle aus dem Burgenland enthalten, während sich die restlichen Straferkenntnisse vergleichsweise ausgewogener über die Bundesländer verteilen.

Abbildung 1: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Bundesland und Region in dem die Kontrolle stattfand

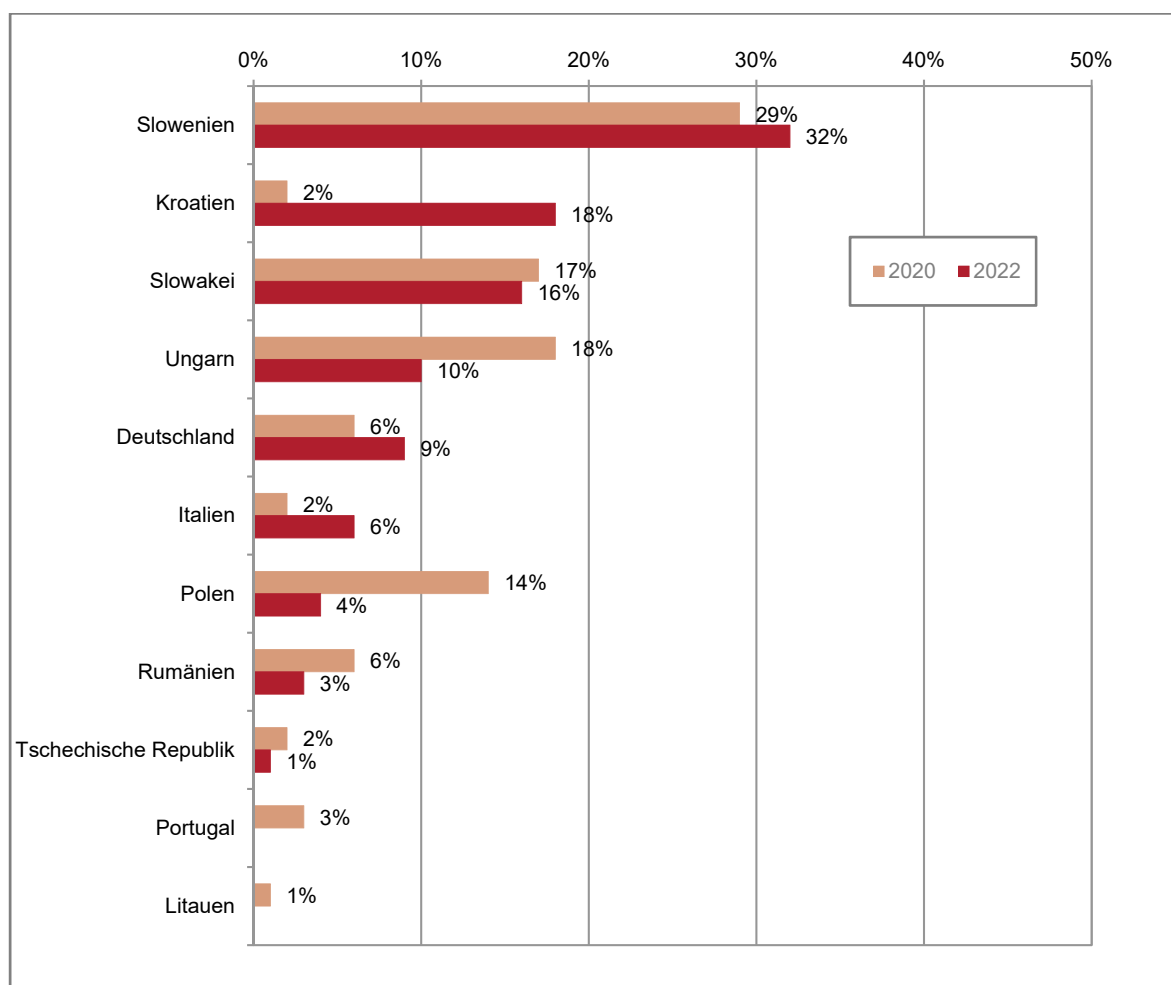


Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Zusammengefasst nach NUTS-Regionen beziehen sich zwischen 42 % (2022) und 48 % (2020) der Straferkenntnisse auf die Ost-Region (Burgenland, Wien, Niederösterreich) (siehe Abbildung 1). Der Anteil der Fälle in Südösterreich (Steiermark, Kärnten) steigt von 15 % im Jahr 2020 auf 31 % im Jahr 2022. Knapp 40 % (2020) bzw. 27 % der Fälle (2022) betreffen Westösterreich, also die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich.

Die relative Mehrheit der bestraften Arbeitgeber:innen stammt in beiden Beobachtungsjahren mit je rund 30 % aus Slowenien (siehe Abbildung 2), dem Land, aus dem ein erheblicher Anteil der Entsendungen nach Österreich erfolgt.¹² Arbeitgeber:innen aus weiteren bedeutenden Entsendeländern rangieren auf den nachfolgenden Rängen. Im Jahr 2020 waren dies Ungarn, die Slowakei und Polen. Im Jahr 2022 steigt die Betroffenheit kroatischer Arbeitgeber:innen an, während der Anteil von Arbeitgeber:innen aus Ungarn und Polen zurückgegangen ist.

Abbildung 2: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Sitzstaat der rechtskräftigt bestraften Arbeitgeber:innen



Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

¹² Im Jahr 2021 rangierte Slowenien als zweitwichtigstes Entsendeland nach Österreich hinter den dominierenden Entsendungen aus Deutschland (auf Basis der in Europa ausgestellten Sozialversicherungsformulare „Portable documents“, kurz: „PD A1“; vgl. De Wispelaere/ De Smedt/Pacolet 2022).

4.2 Anzahl unterentlohnte Arbeitnehmer:innen laut Straferkenntnissen

Die rechtskräftigen Straferkenntnisse des Jahres 2020 beziehen sich auf insgesamt 591 Arbeitnehmer:innen, denen Entgelt vorenthalten wurde, jene des Jahres 2022 auf 361 Arbeitnehmer:innen.

Rund 70 % der Straferkenntnisse in den beiden Jahren betreffen bis zu drei unterentlohnte Arbeitnehmer:innen. In jeweils rund 30 % der Straferkenntnisse wurde eine Unterentlohnung von mehr als drei Arbeitnehmer:innen bestraft.

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, war der in § 29 Abs. 1 LSD-BG definierte Strafraum wesentlich an die Anzahl der von Unterentlohnung betroffenen Arbeitnehmer:innen gekoppelt. Bei einer Unterentlohnung bis zu drei bzw. bei mehr als drei Arbeitnehmer:innen war ein unterschiedliches Strafmaß vorgesehen. Diese Unterscheidung wurde mit der Novelle 2021 aufgehoben.

In den folgenden Kapiteln wird vor diesem Hintergrund jeweils zwischen ‚bis zu drei unterentlohten AN‘ und ‚mehr als drei unterentlohten AN‘ unterschieden, um die Auswirkungen der veränderten Strafbestimmungen vor und nach der Novellierung 2021 zu untersuchen.¹³

In rund 70 % der Straferkenntnisse der beiden Beobachtungsjahre liegt eine Unterentlohnung von bis zu drei Arbeitnehmer:innen vor, während in rund 30 % der Fälle mehr als drei Arbeitnehmer:innen betroffen sind (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Anzahl kontrollierte und unterentlohnte Arbeitnehmer:innen und Anzahl Straferkenntnisse, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)

			Summe insgesamt angetroffene AN bei Kontrolle	Summe unterentlohnte AN	Anteil unterentlohnte AN an insgesamt angetroffene AN	Anteil AN nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten AN (gruppiert)	Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse	Anteil Straferkenntnisse nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten AN (gruppiert)
2020	Anzahl unterentlohnte AN	Bis zu 3 AN	336	230	68,5%	38,9%	117	68%
		Mehr als 3 AN	399	361	90,5%	61,1%	55	32%
		Gesamt	735	591	80,4%	100,0%	172	100%
2022	Anzahl unterentlohnte AN	Bis zu 3 AN	242	168	69,4%	46,5%	100	73%
		Mehr als 3 AN	213	193	90,6%	53,5%	37	27%
		Gesamt	455	361	79,3%	100,0%	137	100%
Gesamt	Anzahl unterentlohnte AN	Bis zu 3 AN	578	398	68,9%	41,8%	217	70%
		Mehr als 3 AN	612	554	90,5%	58,2%	92	30%
		Gesamt	1190	952	80,0%	100,0%	309	100%

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

¹³ Anzumerken ist nochmals, dass im Zuge der LSD-BG Novelle 2021 eine Kleinunternehmerregelung neu eingeführt wurde: Bei Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten kommt im Erstfall ein vergleichsweise geringeres Strafausmaß zum Tragen (sofern die Summe des vorenthaltenen Entgeltes unter 20.000 EUR liegt). Aus den vorliegenden Daten ist die Beschäftigtenzahl der Unternehmen, welche zur Abgrenzung von Kleinunternehmen von Nöten wäre, nicht bekannt. Auch ist aus den Daten nicht bekannt, ob es sich jeweils um einen Erstfall handelte.

Insgesamt wurden im Rahmen der den rechtskräftigen Straferkenntnissen zugrunde liegenden Kontrollen in beiden Jahren jeweils mehrere hundert Arbeitnehmer:innen angetroffen (siehe Tabelle 1). Die Straferkenntnisse des Jahres 2020 basieren auf der Kontrolle von 735 Arbeitnehmer:innen, wovon bei rund 80% bzw. 591 Personen eine Unterentlohnung festgestellt wurde. Ähnlich im Jahr 2022: Bei 79 % (361 Personen) der insgesamt 455 kontrollierten Arbeitnehmer:innen lag eine Unterentlohnung vor.

5 Überblick: Summe der Unterentlohnung, der beantragten Strafen und des verhängten Strafausmaßes

Im Rahmen der 172 Straferkenntnisse des Jahres 2020 wurde eine Unterentlohnung von 591 Arbeitnehmer:innen im Ausmaß von insgesamt 325.282 EUR angezeigt. Dafür wurden Strafen in der Höhe von insgesamt 1.648.400 EUR beantragt und in der Höhe von 1.371.850 EUR verhängt.

Die 137 Anzeigen des Jahres 2022 beziehen sich auf 361 Arbeitnehmer:innen denen Entgelt in der Gesamthöhe von 282.249 EUR vorenthalten wurde. Hierfür wurden Strafen in Summe von 952.600 EUR beantragt. Die verhängten Strafen belaufen sich auf insgesamt 703.000 EUR.

Die rechtskräftigen Straferkenntnisse der Jahre 2020 und 2022 basieren auf einer festgestellten Unterentlohnung von insgesamt etwas mehr als 600.000 EUR¹⁴. Bei den 591 betroffenen Arbeitnehmer:innen des Jahres 2020 lag eine Unterentlohnung in Summe von 325.282 EUR vor und bei 361 betroffenen Arbeitnehmer:innen des Jahres 2022 betrug die Unterentlohnung insgesamt 282.249 EUR (siehe Tabelle 2).

Das hierfür seitens der Kontrollbehörde BUAKE beantragte Strafausmaß kommt deutlich darüber zu liegen. Im Jahr 2020 wurden Strafen beantragt die um insgesamt gut 1,3 Millionen EUR über der Summe der Unterentlohnung liegen. Im Jahr 2022 übersteigen die Strafen die Gesamtsumme der festgestellten Unterentlohnung um gut 670.000 EUR.

Ebenso liegt die Summe der gesamt verhängten Strafen über der Summe der Unterentlohnung, wenngleich auch unter dem seitens der BUAKE beantragten Strafausmaß.

¹⁴ Hinzuweisen ist, dass in diesen Summen die Lohnnebenkosten nicht inkludiert sind.

Tabelle 2: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Summe der Unterentlohnung, des beantragten Strafausmaß und des verhängten Strafausmaß, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)

			Unterentlohnung, (in EUR)	Beantragtes Strafausmaß, (in EUR)	Differenz beantragtes Strafausmaß - Unterentlohnung	Verhängtes Strafausmaß, (in EUR)	Differenz beantragtes - verhängtes Strafausmaß	Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse	Summe unterentlohte AN
			Summe	Summe	Summe	Summe	Summe		
2020	Anzahl unterentlohte AN	Bis zu 3 AN	88.090,91	572.750,00	484.659,09	426.350,00	-146.400,00	117	230
		Mehr als 3 AN	237.191,48	1.075.650,00	838.458,52	945.500,00	-130.150,00	55	361
		Gesamt	325.282,39	1.648.400,00	1.323.117,61	1.371.850,00	-276.550,00	172	591
2022	Anzahl unterentlohte AN	Bis zu 3 AN	90.617,99	429.850,00	339.232,01	340.500,00	-89.350,00	100	168
		Mehr als 3 AN	191.630,63	522.750,00	331.119,37	362.500,00	-160.250,00	37	193
		Gesamt	282.248,62	952.600,00	670.351,38	703.000,00	-249.600,00	137	361
Gesamt	Anzahl unterentlohte ANnen	Bis zu 3 AN	178.708,90	1.002.600,00	823.891,10	766.850,00	-235.750,00	217	398
		Mehr als 3 AN	428.822,11	1.598.400,00	1.169.577,89	1.308.000,00	-290.400,00	92	554
		Gesamt	607.531,01	2.601.000,00	1.993.468,99	2.074.850,00	-526.150,00	309	952

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

In den folgenden Kapiteln werden diese drei Indikatoren – Unterentlohnung, beantragte und verhängte Strafen – näher in den Blick genommen, konkret erfolgt eine Analyse:

- der Summe der Unterentlohnung nach Straferkenntnissen und der damit erfassten Anzahl der Arbeitnehmer:innen (siehe Kap. 5)
- der Relation der beantragten und verhängten Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung (siehe Kap. 6)
- der Relation der beantragten zu den verhängten Strafsumme (siehe Kap. 7).

6 Summe der Unterentlohnung

Die Summe der Unterentlohnung pro Straferkenntnis beträgt durchschnittlich 1.891 EUR (2020) bzw. 2.060 EUR (2022).

In der Gruppe mit mehr als drei betroffenen Arbeitnehmer:innen beträgt die durchschnittliche Summe der Unterentlohnung knapp das Sechsfache der Unterentlohnung in der Gruppe bis zu drei Arbeitnehmer:innen (Jahr 2022: 5.179 EUR vs. 906 EUR).

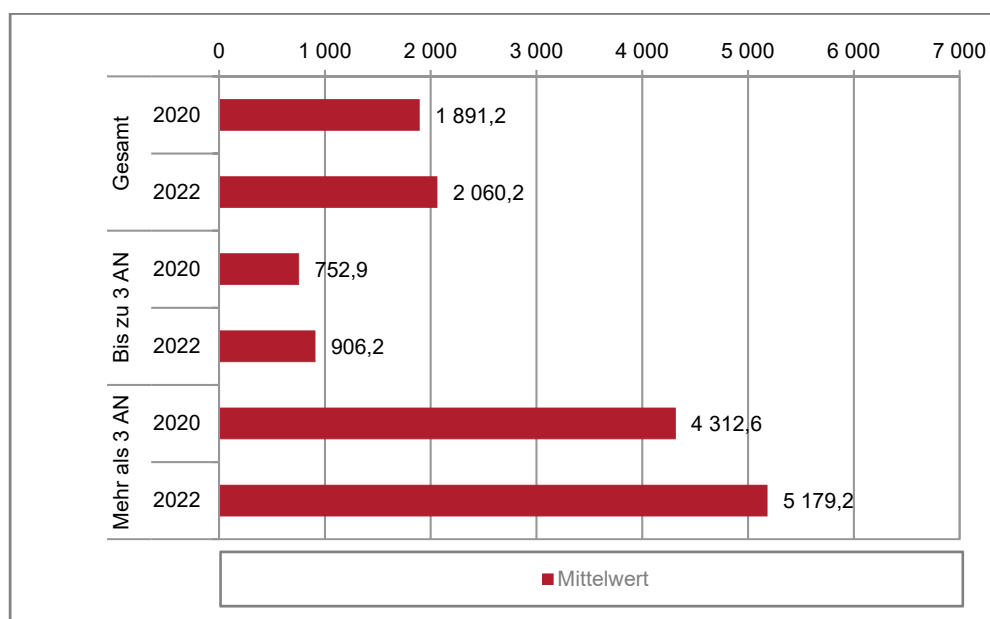
Die Summe der festgestellten Unterentlohnungen belief sich im Jahr 2020 auf 325.282 EUR und im Jahr 2022 auf 282.249 EUR (siehe Kapitel 5 und Tabelle 6f im Anhang).

Im Mittel lag den Straferkenntnissen damit eine durchschnittliche Summe der Unterentlohnung von 1.891 EUR (2020) und 2.060 EUR zu Grunde (siehe Abbildung 3).¹⁵

Dabei besteht eine beachtliche Bandbreite, die von wenigen Euro bis hin zu maximal 54.290 EUR (2020) bzw. 35.824 EUR (2022) reicht. Dementsprechend liegt der Median, also jener Wert unter bzw. über dem die Hälfte aller Fälle liegen, deutlich unter dem Mittelwert mit 449 EUR (2020) und 445 EUR (2022).

Mit steigender Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten betroffenen Arbeitnehmer:innen nimmt erwartungsgemäß die Höhe der Unterentlohnung zu. Liegt der Mittelwert in der Gruppe bei bis zu drei Arbeitnehmer:innen unter 1.000 EUR, steigt er in der Gruppe von mehr als drei betroffenen Personen auf mehrere tausend Euro an (Abbildung 3).

Abbildung 3: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Durchschnittliche Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohnerten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)



Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Seit der Novellierung des LSD-BG 2021 bemisst sich, wie in Kapitel 2 ausgeführt, der Strafrahmen nicht mehr zentral an der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer:innen sondern stellt die Summe des vorenthaltenen Entgeltes, teils gekoppelt an spezifische Bedingungen, in den Fokus. Stellt man die rechtskräftigen Straferkenntnisse der Jahre 2020 und 2022 in diesen Rahmen, zeigt sich, dass bei nahezu allen Fällen die Summe der angezeigten Unterentlohnung nicht über 20.000 EUR liegt.

Bei lediglich fünf Straferkenntnissen liegt eine Unterentlohnung von über 20.000 EUR zugrunde. Im Jahr 2020 und im Jahr 2022 wurde in jeweils zwei Fällen eine Unterentlohnung von

¹⁵ Bezogen auf die den einzelnen Straferkenntnissen zugrunde liegende Anzahl von Arbeitnehmer:innen beträgt die durchschnittliche Unterentlohnung pro Straferkenntnis und pro Arbeitnehmer:in im Mittel 453 EUR (2020) bzw. 760 EUR (2022). Im Falle von mehr als drei Betroffenen liegen die Werte jeweils höher als bei bis zur drei Arbeitnehmer:innen (2020: 533 EUR (mehr als 3 AN) vs. 414 EUR (bis zu 3 AN); 2022: 1.043 EUR (mehr als 3 AN) vs. 655 EUR (bis zu 3 AN)).

über 20.000 EUR bis zu 50.000 EUR angezeigt.¹⁶ Im Jahr 2020 betrug in einem Fall die Unterentlohnung knapp über 50.000 EUR. Dieses Ergebnis spiegelt wohl auch den von den BUA-Expert:innen betonten Sachverhalt wider, dass die beobachtbaren Tatzeiträume im Falle der Entsendungen auf Baustellen oftmals vergleichsweise kurz sind und infolgedessen häufig eine vergleichsweise geringe Unterentlohnung vorliegt, auch wenn de facto eine Unterentlohnung über längere Zeiträume und damit höhere Beträge vorliegen kann.

7 Relation der beantragten und verhängten Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung

Der Abschreckungscharakter von Strafen ist grundsätzlich maßgeblich von der Kontrollwahrscheinlichkeit, der Durchsetzbarkeit verhängter Strafen sowie dem Ausmaß der Strafhöhe abhängig. Zur Einschätzung der Frage der möglichen Veränderung der abschreckenden Wirkung der Strafen vor und nach der LSD-BG Reform 2021 wird in der vorliegenden Analyse die Differenz der Summe des vorenthaltenen Entgeltes zur verhängten Strafsumme herangezogen. Eine abschreckende Wirkung der Strafe wird dann angenommen, wenn eine hinreichende Differenz zwischen diesen beiden Werten besteht, also dann, wenn die Kosten für die Arbeitgeber:innen jedenfalls höher sind als die Ersparnis, die sie durch die getätigte Unterentlohnung angestrebt haben bzw. erzielt hätten.

Die verhängte Strafe ist immer auch im Kontext der beantragten Strafe zu sehen. Daher wird im folgenden Kapitel zuerst skizziert, in welchem Maße hier eine Differenz zur Summe der getätigten Unterentlohnung vorliegt und wie sich dies vor und nach der Reform darstellt. Kapitel 7.2 geht dann näher auf die Differenz von Unterentlohnung und verhängter Strafe ein.

7.1 Beantragte Strafsummen

Die Differenz zwischen beantragter Strafsumme und Summe der Unterentlohnung sinkt im Durchschnitt der Straferkenntnisse nach der LSD-BG Reform 2021 signifikant im Vergleich zum Vorzeitraum.

Im Jahr 2020 lag in der Gruppe mit bis zu drei unterentlohnenden Arbeitnehmer:innen die Differenz zwischen beantragter Strafsumme und Summe der Unterentlohnung pro Straferkenntnis im Durchschnitt bei 4.142 EUR und reduziert sich im Jahr 2022 auf 3.392 EUR. In der Gruppe mit mehr als drei unterentlohnenden Arbeitnehmer:innen liegt ein Rückgang von 15.245 EUR auf 8.949 EUR vor.

Die absolut beantragten Strafsummen pro Straferkenntnis sind im Schnitt deutlich höher als die getätigte Unterentlohnung.¹⁷ Im Vergleich der beiden Beobachtungsjahre reduziert sich diese Differenz signifikant und wird vor dem Hintergrund der Novellierung der Strafbestimmungen des LSD-BG, konkret dem Wegfall des Kumulationsprinzips, zu sehen sein. In der Gruppe

¹⁶ Konkret lagen im Jahr 2022 Unterentlohnungen in der Höhe von 35.825 EUR bzw. 21.475 EUR vor. Im Jahr 2020 betrugen die höchsten festgestellten Unterentlohnungen 20.602 EUR, 39.979 EUR und 54.290 EUR.

¹⁷ In einigen wenigen Fällen (n=13 bzw. 5 %) wurden in beiden Beobachtungsjahren unter Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten des Einzelfalls Strafen beantragt, deren Höhe unterhalb (n = 11) oder gleich (n = 2) der festgestellten Unterentlohnung lag.

von mehr als drei Arbeitnehmer:innen fällt dieser Effekt mittel aus¹⁸ und damit ausgeprägter als in der Gruppe mit bis zu drei Beschäftigten, wo ein kleiner Effekt messbar ist¹⁹. Konkret:

- Die Differenz zwischen beantragter Strafsumme und Summe der Unterentlohnung lag im Jahr 2020 pro Straferkenntnis im Durchschnitt bei 7.693 EUR und reduziert sich im Jahr 2022 auf 4.893 EUR (siehe Tabelle 10 im Anhang).
- Bei Arbeitgeber:innen mit mehr als drei Unterentlohnungen sinkt diese Differenz von 15.245 EUR auf 8.949 EUR, während bei Arbeitgeber:innen mit bis zu drei Arbeitnehmer:innen sich diese Differenz in einem geringeren Ausmaß von 4.142 EUR (2020) auf 3.392 EUR (2022) reduziert.

Insgesamt wurden damit im Jahr 2020 bei bis zu drei Arbeitnehmer:innen Strafen in der Höhe von durchschnittlich 4.895 EUR pro Straferkenntnis beantragt, somit das 6,5-Fache der durchschnittlichen Unterentlohnung (siehe Tabelle 7). Im Jahr 2022 sinkt diese Relation auf das 4,7-Fache. Bei mehr als drei Arbeitnehmer:innen lag das beantragte Strafmaß 2020 bei durchschnittlich 19.557 EUR oder dem 4,5-Fachen der im Mittel festgestellten Unterentlohnung und sinkt im Jahr 2022 auf das 2,7-Fache.

7.2 Verhängte Strafsummen

Die Differenz zwischen verhängter Strafsumme und Summe der Unterentlohnung sinkt im Durchschnitt der Straferkenntnisse nach der LSD-BG Reform 2021 signifikant im Vergleich zum Vorzeitraum.

Dieser Effekt fällt in der Gruppe der Straferkenntnisse mit mehr als drei unterentlohn-ten Arbeitnehmer:innen stark ausgeprägt aus. Die Differenz zwischen der Strafsumme und der Summe der Unterentlohnung pro Straferkenntnis reduziert sich auf fast ein Drittel von durchschnittlich 12.878 EUR im Jahr 2020 auf 4.618 EUR im Jahr 2022. Jede / r fünfte Arbeitgeber:in in dieser Gruppe erhielt eine Strafe, deren Ausmaß unterhalb der getätigten Unterentlohnung lag. Im Jahr 2020 lag dieser Anteil bei rund 5 %.

In der Gruppe mit bis zu drei Arbeitnehmer:innen liegt ein schwächerer, nicht signifikanter, Anstieg von 4 % auf 8 % vor. Knapp jede / r zehnte Arbeitgeber:in hat damit zuletzt eine im Vergleich zur Unterentlohnung geringere Strafe erhalten. Die Differenz zwischen der Strafsumme und der Summe der Unterentlohnung pro Straferkenntnis verringert sich im Durchschnitt von 2.891 EUR auf 2.499 EUR.

Die verhängten Strafen liegen nicht in allen Fällen über dem Niveau der Unterentlohnung und dieser Anteil nimmt im Vergleich der beiden Beobachtungsjahre zuletzt (2022) zu. Konkret: Im Jahr 2020 lag in 5 % aller Straferkenntnisse die verhängte Strafe unterhalb der getätigten

¹⁸ Auf Basis t-Test für Mittelwertvergleiche und Berechnung der Effektstärke nach Cohen (d). Letzteres erlaubt die Bedeutsamkeit von signifikanten Mittelwertsunterschieden einzustufen, stellt also die Frage, ob signifikante Mittelwertsunterschiede groß genug sind, um sie als bedeutend zu sehen. Die Ergebniswerte nach Cohen's d werden üblicherweise als kleine – mittlere – große Effekte interpretiert.

Im vorliegenden Fall von mehr als drei Arbeitnehmer:innen beträgt $t(90) = 2,872$, $p = 0,005$. Die Effektstärke nach Cohen liegt bei $d = 0,611$ und entspricht damit einem mittleren Effekt.

¹⁹ Bei bis zu Arbeitnehmer:innen beträgt $t(215) = 2,059$, $p = 0,041$. Die Effektstärke nach Cohen liegt bei $d = 0,28$ und entspricht damit einem kleinen Effekt.

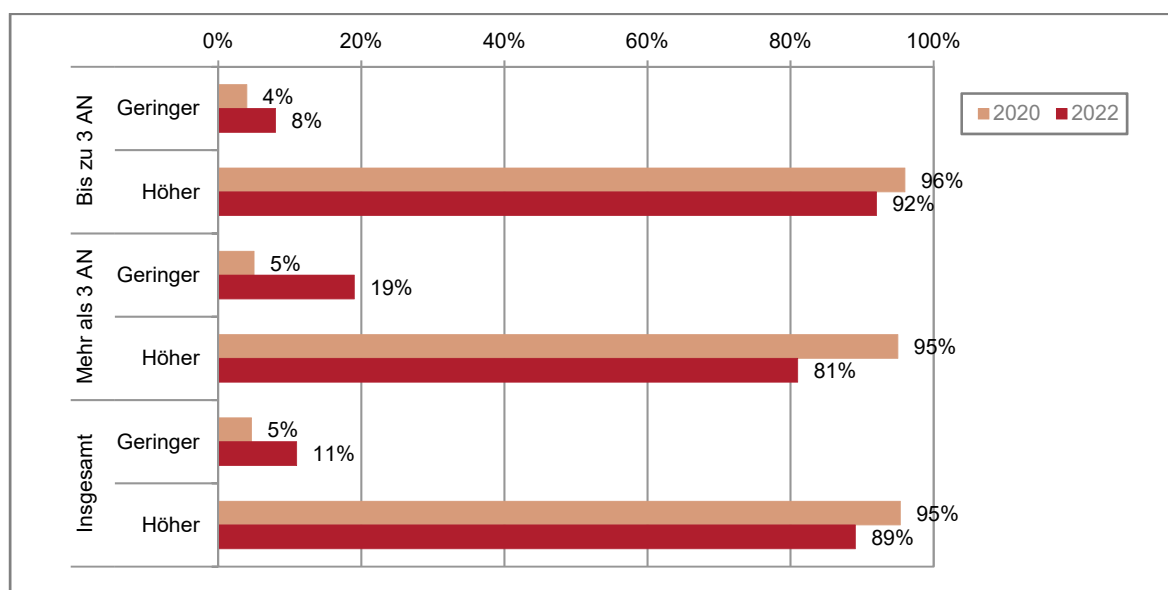
Unterentlohnung. Im Jahr 2022 ist ein signifikanter Anstieg auf 11 % zu beobachten, womit sich der Anteil verhängter Strafen unterhalb des Niveaus der Unterentlohnung verdoppelt hat (siehe Abbildung 4, Tabelle 11 im Anhang).

Dieser Zuwachs ist auf die Gruppe der Straferkenntnisse mit mehr als drei Arbeitnehmer:innen zurückzuführen. Hier ist eine signifikante Zunahme von 5 % auf 19 % der Straferkenntnisse zu beobachten, in denen das Strafausmaß unterhalb des Ausmaßes der Unterentlohnung liegt. Fast jede / r fünfte Arbeitgeber:in, die / der mehr als drei Personen unterentlohnt hat, erhielt damit im Jahr 2022 eine Strafe, die geringer ausfiel als die getätigte Unterentlohnung.

In der Gruppe mit bis zu drei Arbeitnehmer:innen liegt im Vergleich dazu ein geringerer, nicht signifikanter, Anstieg von 4 % auf 8 % vor.

Dieses Ergebnis spiegelt damit wesentlich die im Rahmen der LSD-BG Novelle 2021 vollzogene Abkehr von der Koppelung der Strafhöhe an die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer:innen. Auch die nachfolgend dargestellten Resultate unterstreichen diesen Befund.

Abbildung 4: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zur Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohnerten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)



Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Ausgedrückt in absoluten Zahlen ist die durchschnittliche Höhe der verhängten Strafsumme pro Straferkenntnis im Falle von bis zu drei Arbeitnehmer:innen in beiden Beobachtungsjahren relativ ident (2020: 3.644 EUR, 2022: 3.405 EUR; siehe Tabelle 8). Im Falle von mehr als drei Arbeitnehmer:innen zeigen sich jedoch die bereits angesprochenen signifikanten Unterschiede: Das Strafausmaß pro Straferkenntnis sinkt von durchschnittlich 17.191 EUR (2020) auf 9.797 EUR (2022).

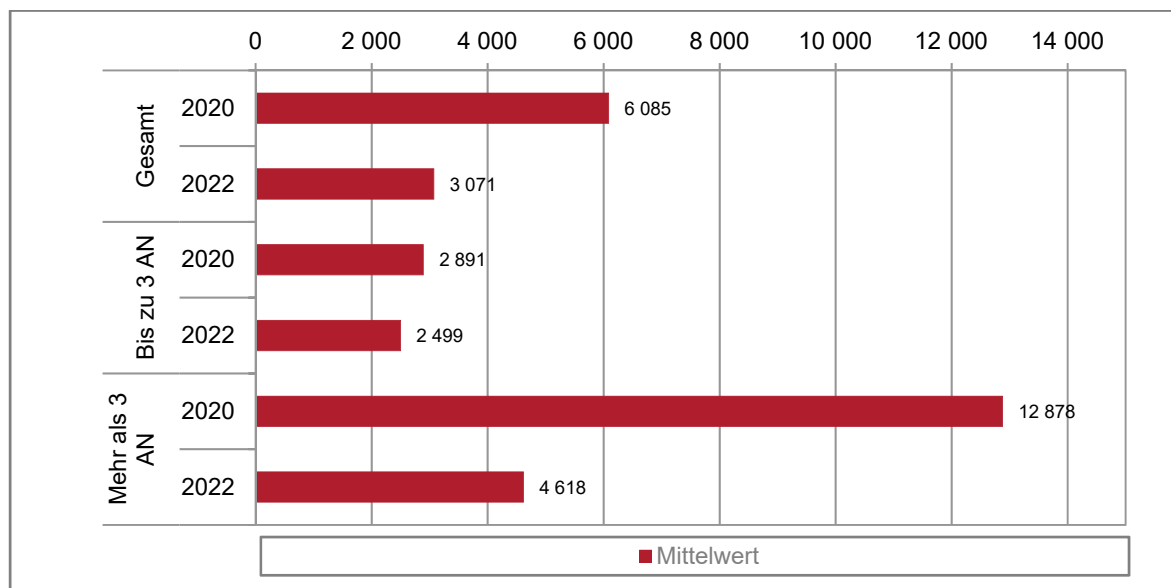
Bezogen auf die Differenz zwischen verhängter Strafsumme und Summe der Unterentlohnung liegt insgesamt ein signifikanter Rückgang von durchschnittlich 6.085 EUR pro Straferkenntnis im Jahr 2020 auf 3.071 EUR im Jahr 2022 vor (siehe Abbildung 5 und Abbildung 6). Der

Median liegt bei 2.952 EUR (2020) bzw. 2.550 EUR (2022). Somit ist auch hier eine relativ große Bandbreite zu beobachten.²⁰

Diese Effekte fallen, wie zuvor schon angesprochen, in der Gruppe von mehr als drei Arbeitnehmer:innen groß aus²¹, während bei bis zu drei Arbeitnehmer:innen keine statistisch signifikanten Unterschiede messbar sind²²:

- Bei mehr als drei Arbeitnehmer:innen reduziert sich die Differenz zwischen der Strafsumme und der Summe der Unterentlohnung pro Straferkenntnis auf fast ein Drittel von durchschnittlich 12.878 EUR im Jahr 2020 auf 4.618 EUR im Jahr 2022 und auch der mittlere Wert (Median) sinkt maßgeblich von 9.813 EUR auf 4.824 EUR.
- In der Gruppe der Straferkenntnisse bis zu drei Arbeitnehmer:innen reduziert sich die Differenz lediglich leicht von 2.891 EUR auf 2.499 EUR.

Abbildung 5: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Durchschnittliche Differenz (MITTELWERT) der verhängten Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohnnten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)*



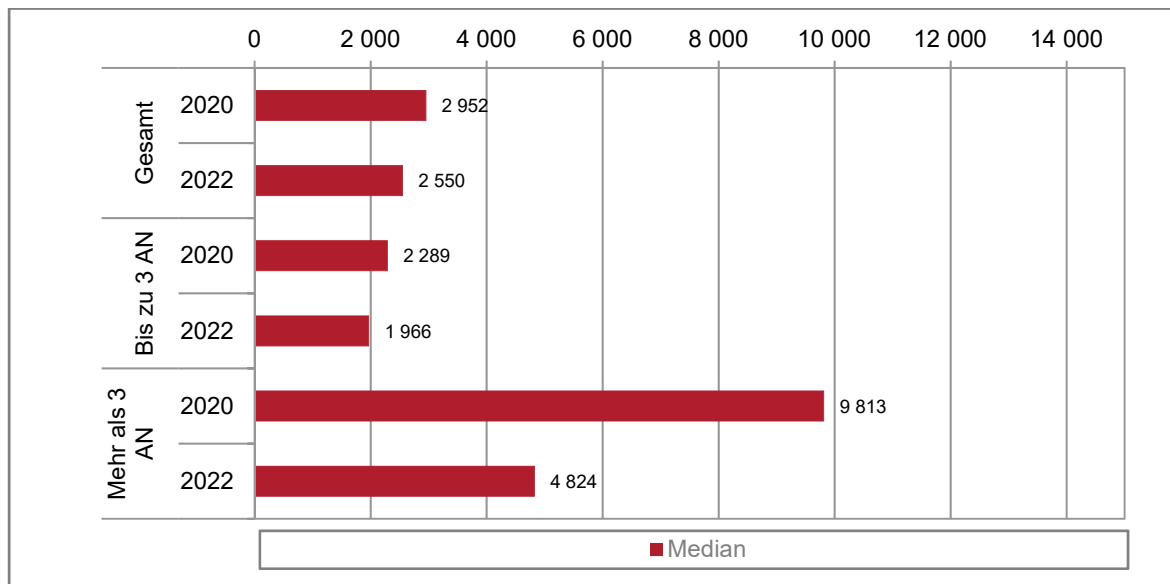
Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025; *gerundete Werte, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

²⁰ Insgesamt bewegt sich die Bandbreite der Differenz im Jahr 2020 zwischen einer Strafe die um 51.021 EUR höher ausfällt als die getätigte Unterentlohnung und einer Strafe die um 21.290 EUR niedriger als die Unterentlohnung liegt. Im Jahr 2022 liegen die entsprechenden Extremwerte bei 25.657 EUR (höher als Unterentlohnung) und 15.325 EUR (niedriger als Unterentlohnung), weisen also eine etwas geringere Bandbreite auf.

²¹ Siehe auch Fußnote 2. Im vorliegenden Fall von mehr als drei Arbeitnehmer:innen beträgt $t(89,319) = 3,920$, $p = < 0,001$. Die Effektstärke nach Cohen liegt bei $d = 0,833$ und entspricht damit einem großen Effekt.

²² $t(215) = 0,876$, $p = 0,382$.

Abbildung 6: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Durchschnittliche Differenz (MEDIAN*) der verhängten Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohnnten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)*



Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025; * Der Median ist jener Wert, der genau in der Mitte aller Werte liegt. **gerundete Werte, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Ein detaillierter Blick auf das Ausmaß der Relation zwischen Unterentlohnung und Strafhöhe verdeutlicht nochmal, dass bei einer höheren Anzahl an unterentlohnnten Arbeitnehmer:innen (mehr als drei Personen) der abschreckende Charakter der Strafe im Zeitvergleich signifikant zurückgegangen ist (siehe Abbildung 7). In Gegenüberstellung der beiden Beobachtungsjahre zeigen sich klare Unterschiede:

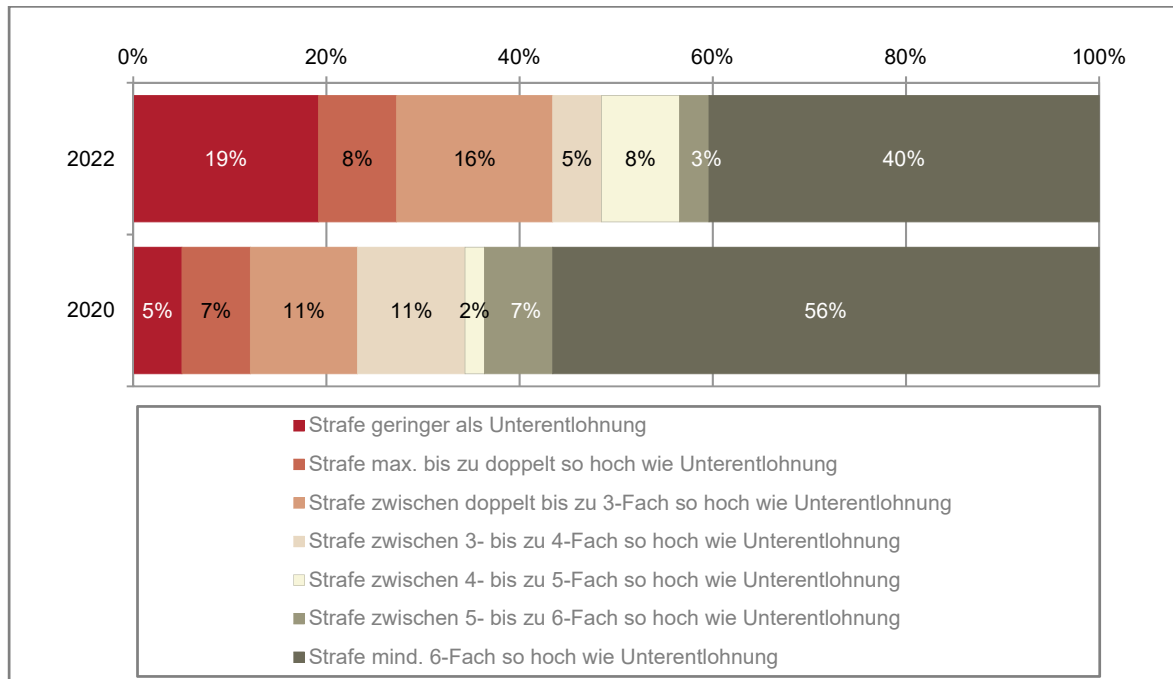
- ❑ 19 % der Arbeitgeber:innen erhielten eine Strafe unterhalb der Höhe der Unterentlohnung (2020: 5 %)
- ❑ Bei weiteren 8 % lag die Strafhöhe maximal bis zu doppelt so hoch als die getätigte Unterentlohnung (2020: 7 %)
- ❑ Bei 16 % betrug die Strafe maximal zwischen dem doppelten und 3-Fachen Niveau der Unterentlohnung (2020: 11 %) und
- ❑ bei 5 % zwischen dem 3- und 4-Fachen Betrag (2020: 11 %).

Anders formuliert: Knapp die Hälfte der Arbeitgeber:innen (48 %) erhielt im Jahr 2022 eine Strafe, die maximal dem 4-Fachen des Wertes der Unterentlohnung entsprach. Im Jahr 2020 traf dies auf etwa ein Drittel der Arbeitgeber:innen (34 %) und damit deutlich weniger zu.

Hingegen musste im Jahr 2020 gut die Hälfte der Arbeitgeber:innen (56 %) eine relativ hohe Strafe in Kauf nehmen, konkret eine Strafe, die mindestens das 6-Fache des Wertes der Unterentlohnung betrug. Eine entsprechend hohe Strafrelation betrifft im Jahr 2022 mit 40% vergleichsweise weniger Arbeitgeber:innen.

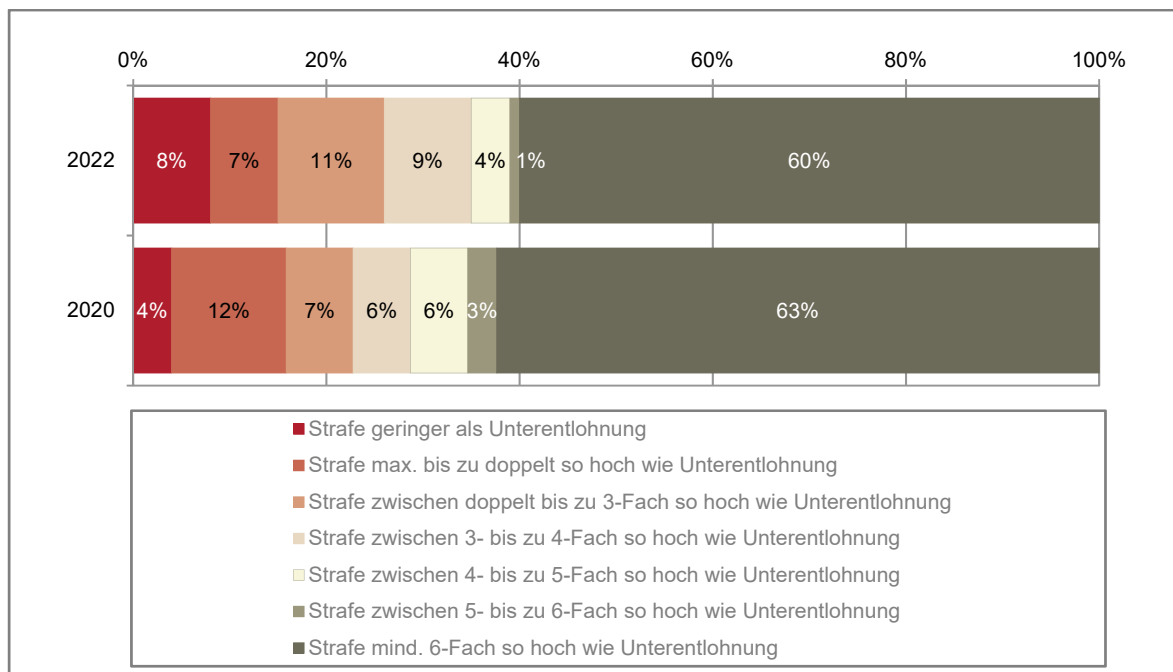
In der Gruppe mit bis zu drei Arbeitnehmer:innen sind keine signifikanten Unterschiede feststellbar (siehe Abbildung 8).

Abbildung 7: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme (gruppiert) in Relation zur Summe der Unterentlohnung bei mehr als drei unterentlohnnten Arbeitnehmer:innen



Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025; Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Abbildung 8: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme (gruppiert) in Relation zur Summe der Unterentlohnung bei bis zu drei unterentlohnnten Arbeitnehmer:innen



Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025; Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

In regionaler Hinsicht sind ebenfalls signifikante Effekte feststellbar, wenngleich auf eine Unterscheidung nach Anzahl der Arbeitnehmer:innen wegen der zugrunde liegenden teils geringen Fallzahlen verzichtet werden muss.

Bezogen auf alle Arbeitnehmer:innen fällt die Veränderung der Differenz zwischen verhängter Strafsumme und Summe der Unterentlohnung pro Straferkenntnis in Südosterreich höher aus als in der östlichen und westlichen Region (siehe Tabelle 14). In Südosterreich reduziert sich der Mittelwert von 6.981 EUR (2020) auf 2.563 EUR (2022), sinkt also um rund 4.400 EUR. In der Ostregion reduziert sich der Mittelwert um rund 3.000 EUR auf 3.429 EUR im Jahr 2022 und im Westen um etwa 2.000 EUR auf 3.088 EUR (2022).

8 Verhängte Strafen in Relation zu beantragten Strafen

In Gegenüberstellung der verhängten und beantragten Strafen liegen keine großen Unterschiede nach Anzahl der betroffenen unterentlohnerten Arbeitnehmer:innen vor.

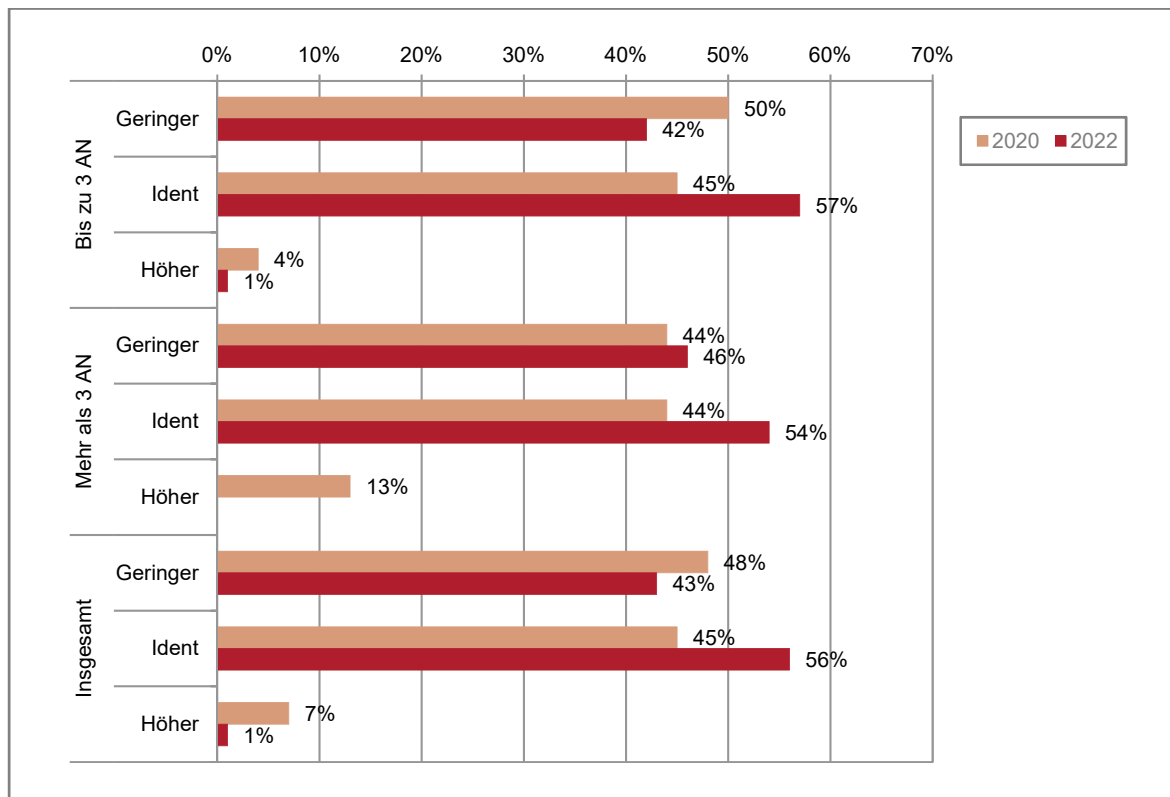
Die verhängten Strafen entsprechen in rund der Hälfte der Fälle den beantragten Strafen (Jahr 2020: 45 %, 2022: 56 %).

Eine Reduktion der von der Kontrollbehörde beantragten Strafe in erster oder zweiter Instanz erfolgte in 48 % der Fälle im Jahr 2020 und in 43 % der Fälle im Jahr 2022.

In wenigen Fällen übersteigt die verhängte Strafe die von der Kontrollbehörde beantragte Strafe (2020: 7 %, 2022: 1 %).

Die verhängten Strafen entsprechen in rund der Hälfte der Straferkenntnisse den beantragten Strafen (Jahr 2020: 45 %, 2022: 56 %). Die Anzahl der zur Anzeige gebrachten unterentlohnerten Arbeitnehmer:innen erweist sich in dieser Perspektive als nicht signifikant differenzierend. Im Vergleich der Beobachtungsjahre 2020 und 2022 fällt jedoch auf, dass im Jahr 2022 seltener eine höhere Strafsumme als beantragt verhängt wurde (insgesamt 7 % vs. 1 % der Straferkenntnisse). Insgesamt wird in einem durchaus gewichtigen Anteil die seitens der Kontrollbehörde beantragte Strafe in erster oder zweiter Instanz reduziert (2020: 48 %, 2022: 43 %).

Abbildung 9: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zu beantragter Strafsumme, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohnten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)



Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

In absoluten Beträgen ausgedrückt verändert sich die Differenz zwischen beantragter und verhängter Strafsumme pro Straferkenntnis im Vergleich der beiden Jahre nicht signifikant. Bei bis zu drei Arbeitnehmer:innen liegt im Durchschnitt eine um rund 1.000 EUR unterhalb der beantragten Strafsumme verhängte Strafe vor (2020: 1.251 EUR, 2022: 894 EUR). Bei mehr als drei Arbeitnehmer:innen liegt der entsprechende Wert bei etwa 3.000 EUR (2020: 2.366 EUR, 2022: 4.331 EUR) (siehe Tabelle 15 im Anhang).

9 Fazit

Eine abschreckende Wirkung von Strafen hängt sowohl vom Umfang der Kontrollen und dem Risiko, bei Unterentlohnung entdeckt zu werden, als auch von der Durchsetzbarkeit der verhängten Strafen und dem Strafmaß ab. Letzteres wurde in der vorliegenden Analyse untersucht. Eine abschreckende Wirkung von Strafen wurde dann angenommen, wenn die Kosten für die Arbeitgeber:innen höher sind als die Ersparnisse, die sie durch eine Unterentlohnung erzielt hätten. Gemessen an dieser Perspektive zeigt ein Vergleich rechtskräftiger Straferkenntnisse vor und nach der LSD-BG-Reform 2021, dass die abschreckende Wirkung der LSD-BG Strafen gesunken ist.

Für die Analyse wurden 172 rechtskräftige Straferkenntnisse aus dem Jahr 2020 und 137 rechtskräftige Straferkenntnisse aus dem Jahr 2022 herangezogen. Diese Fälle beziehen sich auf Unterentlohnungsanzeigen, die von der BUAKE gegen ausländische Arbeitgeber:innen im gesamten Bundesgebiet erstattet wurden.

Basierend auf Mittelwertvergleichen der Differenzbeträge zwischen der verhängten Strafsumme und der Summe der festgestellten Unterentlohnung pro Straferkenntnis zeigt sich ein signifikanter Rückgang des Strafniveaus. Ein Effekt, der in der Gruppe jener Straferkenntnisse mit mehr als drei unterentlohnenden Arbeitnehmer:innen stark ausgeprägt ausfällt. In dieser Gruppe reduziert sich die Differenz zwischen der Strafsumme und der Summe der Unterentlohnung pro Straferkenntnis auf fast ein Drittel von durchschnittlich 12.878 EUR im Jahr 2020 auf 4.618 EUR im Jahr 2022. Jede / r fünfte Arbeitgeber:in in dieser Gruppe (19 %) erhielt eine Strafe, deren Ausmaß unterhalb der getätigten Unterentlohnung lag. Zuvor, im Jahr 2020, lag dieser Anteil noch bei rund 5 %.

In der Gruppe mit bis zu drei Arbeitnehmer:innen liegt ein schwächerer und nicht signifikanter Anstieg von 4 % auf 8 % vor. Knapp jede / r zehnte Arbeitgeber:in hat damit zuletzt eine im Vergleich zur Unterentlohnung geringere Strafe erhalten. Die Differenz zwischen der Strafsumme und der Summe der Unterentlohnung pro Straferkenntnis verringert sich hier im Durchschnitt von 2.891 EUR (2020) auf 2.499 EUR (2022).

Der Wegfall des Kumulationsprinzips und der Mindeststrafen tragen also vor allem bei einer höheren Zahl an betroffenen Arbeitnehmer:innen zu einer Senkung der Strafen bei, während bei Straferkenntnissen mit bis zu drei Arbeitnehmer:innen keine Effekte in vergleichbarem Ausmaß erkennbar sind. Berücksichtigt man weiters den Umstand, dass die Wahrscheinlichkeit für Unternehmen, kontrolliert zu werden, wohl eher gering ist, und den Umstand, dass die Einbringung von Strafen bei ausländischen Arbeitgeber:innen mit erheblichen Problemen belastet ist, muss die abschreckende Wirkung der LSD-BG Strafen in der Folge als eingeschränkt gesehen werden.

Auch nach Einschätzung der Expert:innen der BUAKE, die für den vorliegenden Bericht dankenswerterweise die Daten bereitgestellt haben, weist das LSD-BG im Inland eine gute und im Vergleich zum Ausland bessere Abschreckungswirkung auf, da sowohl die Möglichkeiten der Kontrolle als auch der Einbringlichkeit von Strafen effektiver gelingt. Die fortgesetzten Bemühungen um eine effektive Zusammenarbeit der Behörden der EU-Mitgliedstaaten im Kampf gegen Dumping sind daher von wesentlicher Bedeutung. Auch ist vor dem Hintergrund der vorliegenden Ergebnisse eine Reform der LSD-BG Strafbestimmungen, insbesondere mit Blick auf Strafgrenzen und in Bezug auf eine höhere Zahl betroffener Arbeitnehmer:innen, zu erwägen. Jedenfalls sollte mit dem gegebenen Strafraum gewährleistet sein, dass das Strafausmaß in der Regel höher ausfällt als die potentielle Ersparnis.

10 Literatur

- Amt für Betrugsbekämpfung (div. Jahre): Bericht über die Durchführung des Kontrollplanes, Wien.
- Andriescu, Monica / Sophie Buckingham, Andrea Broughton (Ecorys), Frederic De Wispelaere, Lynn De Smedt (HIVA-KU Leuven), Oriana Gascon, Alexandra Ongono Pomme (Spark Legal and Policy Consulting), Eckhard Voss and Katrin Vitols (wmp consult) (2023): Study supporting the Monitoring of the Posting of Workers Directive 2018/957/EU and of the Enforcement Directive 2014/67/EU. The situation of temporary cross-border mobile workers and workers in subcontracting chains.
- Danaj, Sonila / Geyer, Leonard (2020): Here, not to stay – The posting of third-country nationals between Bosnia and Herzegovina, Slovenia, and Austria. European Centre for Social Welfare Policy and Research, Policy Brief 2020/6
- Danaj, Sonila / Kahlert, Rahel (2021): The tension between national antidumping measures and European Court of Justice decisions: the case of Maksimovic and others versus Austrian public authorities. European Centre for Social Welfare Policy and Research, Policy Brief 2021/19
- Danzer, Lisa / Riesenfelder, Andreas / Wetzel, Petra (2017): Entsendungen und Überlassungen nach Österreich, Lohndumping: Quantitative und qualitative Entwicklungen. Studie im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien.
- De Wispelaere, Frederic / De Smedt, Lynn / Pacolet, Jozef (div. Jahre): Posting of Workers. Report on A1 Portable Documents issued in 2021, Leuven.
- European Labour Authority (Hg.) (2023): Construction sector: Issues in information provision, enforcement of labour mobility law, social security coordination regulations, and cooperation between Member States. Report prepared by Milieu Consulting SRL and Eftheia.
- Gagawczuk, Walter (2019): Grenzüberschreitendes Lohn- und Sozialdumping: Wie können faire Arbeitsbedingungen sichergestellt werden? In: Soukup, Nikolai (Hg.): Neoliberale Union oder Soziales Europa? Ansätze und Hindernisse für eine soziale Neuausrichtung der EU. AK Wien: Sozialpolitik in Diskussion – Band 20., S. 98-115.
- Gagawczuk, Walter (2021): Die Novelle des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes, in: DRdA-infas 6/2021, S. 505-509.
- Lohne, Jardar / Kjesbu, Nina Eklo / Engebø, Atle / Young, Brendan / Lædre, Ola (2019): Scoping literature review of crime in the AEC industry. In: Journal of Construction Engineering and Management. 2019, 145(6), S. DOI 10.1061/(ASCE)CO.1943-7862.0001648
- Matt, Ina / Riesenfelder, Andreas / Wetzel, Petra (2011): Lohn- und Sozialdumping durch grenzüberschreitende Überlassung und Entsendung von Arbeitskräften nach Österreich (Fokus: Bereich Bau). Studie im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien.
- Riesenfelder, Andreas / Danzer, Lisa (2023): 30 Jahre ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit. Eine resümierende Aufarbeitung der Entwicklung des Lohn- und Sozialdumping in Österreich anlässlich des 30-jährigen Jubiläums des europäischen Binnenmarkts. Studie im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien.
- Riesenfelder, Andreas / Danzer, Lisa / Reichert, Helga / Wetzel, Petra (2019): Entsendungen und Überlassungen nach Österreich, Lohndumping. Eine Studie mit Fokus auf dem Baubereich. Studie im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien.

- Riesenfelder, Andreas / Reichert, Helga (2021): Lohn- und Sozialdumping in Österreich. Eine Studie vor dem Hintergrund der 10-jährigen Arbeitsmarktöffnung. Studie im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien.
- Riesenfelder, Andreas / Schelepa, Susanne / Wetzel, Petra (2012): Monitoring der Arbeitsmarktöffnung - Auswirkungen auf Beschäftigungsformen und auf Lohndumping. Studie im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien.
- Rihs, Georg (2020): Das EuGH-Urteil Maksimovic, Dienstleistungsfreiheit und GRC versus VStG, in: bau aktuell 11/2020 (1), S. 12-18.
- Schmatz, Susi / Wetzel, Petra / Sorger, Claudia / Danzer, Lisa (2014): Entwicklungen im Bereich des Lohndumpings. Studie im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien.

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Bundesland und Region in dem die Kontrolle stattfand	10
Abbildung 2:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Sitzstaat der rechtskräftigt bestraften Arbeitgeber:innen	11
Abbildung 3:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Durchschnittliche Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)	15
Abbildung 4:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zur Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)	18
Abbildung 5:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Durchschnittliche Differenz (MITTELWERT) der verhängten Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)*	19
Abbildung 6:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Durchschnittliche Differenz (MEDIAN*) der verhängten Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)*	20
Abbildung 7:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme (gruppiert) in Relation zur Summe der Unterentlohnung bei mehr als drei unterentlohten Arbeitnehmer:innen	21
Abbildung 8:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme (gruppiert) in Relation zur Summe der Unterentlohnung bei bis zu drei unterentlohten Arbeitnehmer:innen	21
Abbildung 9:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zu beantragter Strafsumme, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)	23

12 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Anzahl kontrollierte und unterentlohnte Arbeitnehmer:innen und Anzahl Straferkenntnisse, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)	12
Tabelle 2:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Summe der Unterentlohnung, des beantragten Strafausmaß und des verhängten Strafausmaß, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)	14
Tabelle 3:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Bundesland und Region in dem die Kontrolle stattfand, Sitzstaat der rechtskräftigt bestraften Arbeitgeber:innen	29
Tabelle 4:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Anzahl kontrollierte und unterentlohnte Arbeitnehmer:innen und Anzahl Straferkenntnisse, nach Region in der die Kontrolle stattfand	29
Tabelle 5:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Summe der Unterentlohnung, beantragtes Strafausmaß und verhängtes Strafausmaß, nach Region in der die Kontrolle stattfand, (in EUR)	30
Tabelle 6:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)	30
Tabelle 7:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Beantragte Strafsumme, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert) (in EUR)	31
Tabelle 8:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)	31
Tabelle 9:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Durchschnittliche Summe der Unterentlohnung pro Arbeitnehmer:in und Straferkenntnis, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)	32
Tabelle 10:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Differenz beantragte Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert) (in EUR)	33
Tabelle 11:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zur Summe der Unterentlohnung (gruppiert), nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)	33
Tabelle 12:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zur Summe der Unterentlohnung (gruppiert), nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)	34
Tabelle 13:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Differenz verhängte Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)	35
Tabelle 14:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Differenz verhängte Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung, nach Region (in EUR)	36
Tabelle 15:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zu beantragter Strafsumme, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)	37
Tabelle 16:	Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zu beantragter Strafsumme (gruppiert), nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)	37

Tabellenanhang

Tabelle 3: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Bundesland und Region in dem die Kontrolle stattfand, Sitzstaat der rechtskräftig bestraften Arbeitgeber:innen

		Beobachtungsjahr					
		2020		2022		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Bundesland	Burgenland	4	2%			4	1%
	Kärnten	14	8%	19	14%	33	11%
	Niederösterreich	17	10%	30	22%	47	15%
	Oberösterreich	18	10%	21	15%	39	13%
	Salzburg	22	13%	3	2%	25	8%
	Steiermark	12	7%	23	17%	35	11%
	Tirol	12	7%	9	7%	21	7%
	Vorarlberg	11	6%	4	3%	15	5%
	Wien	62	36%	28	20%	90	29%
	Gesamt	172	100%	137	100%	309	100%
Region	Ostösterreich	83	48%	58	42%	141	46%
	Südösterreich	26	15%	42	31%	68	22%
	Westösterreich	63	37%	37	27%	100	32%
	Gesamt	172	100%	137	100%	309	100%
Sitzstaat Unternehmen	Deutschland	10	6%	13	9%	23	7%
	Italien	3	2%	8	6%	11	4%
	Kroatien	4	2%	25	18%	29	9%
	Litauen	2	1%			2	1%
	Polen	24	14%	5	4%	29	9%
	Portugal	6	3%			6	2%
	Rumänien	10	6%	4	3%	14	5%
	Slowakei	29	17%	22	16%	51	17%
	Slowenien	50	29%	44	32%	94	30%
	Tschechische Republik	3	2%	2	1%	5	2%
	Ungarn	31	18%	14	10%	45	15%
	Gesamt	172	100%	137	100%	309	100%

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 4: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Anzahl kontrollierte und unterentlohnte Arbeitnehmer:innen und Anzahl Straferkenntnisse, nach Region in der die Kontrolle stattfand

			Anzahl ange- troffene AN bei Kontrolle	Anzahl unter- entlohnte AN	Anteil unterentlohnte AN an an- getroffene AN insgesamt	Anzahl Strafer- kenntnisse
			Summe	Summe	in Prozent	Summe
2020	Region	Ostösterreich	366	297	81,1%	83
		Südösterreich	96	74	77,1%	26
		Westösterreich	273	220	80,6%	63
		Gesamt	735	591	80,4%	172
2022	Region	Ostösterreich	201	159	79,1%	58
		Südösterreich	128	92	71,9%	42
		Westösterreich	126	110	87,3%	37
		Gesamt	455	361	79,3%	137
Gesamt	Region	Ostösterreich	567	456	80,4%	141
		Südösterreich	224	166	74,1%	68
		Westösterreich	399	330	82,7%	100
		Gesamt	1190	952	80,0%	309

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 5: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Summe der Unterentlohnung, beantragtes Strafausmaß und verhängtes Strafausmaß, nach Region in der die Kontrolle stattfand, (in EUR)

			Summe der Unterentlohnung, (in EUR)	Beantragtes Strafausmaß, (in EUR)	Verhängtes Strafausmaß, (in EUR)	
			Summe	Summe	Summe	Anzahl Straferkenntnisse
2020	Region	Ostösterreich	159.140,79	782.900,00	703.450,00	83
		Südösterreich	25.499,59	249.500,00	207.000,00	26
		Westösterreich	140.642,01	616.000,00	461.400,00	63
		Gesamt	325.282,39	1.648.400,00	1.371.850,00	172
2022	Region	Ostösterreich	167.680,45	502.250,00	366.550,00	58
		Südösterreich	48.975,26	195.500,00	156.600,00	42
		Westösterreich	65.592,91	254.850,00	179.850,00	37
		Gesamt	282.248,62	952.600,00	703.000,00	137
Gesamt	Region	Ostösterreich	326.821,24	1.285.150,00	1.070.000,00	141
		Südösterreich	74.474,85	445.000,00	363.600,00	68
		Westösterreich	206.234,92	870.850,00	641.250,00	100
		Gesamt	607.531,01	2.601.000,00	2.074.850,00	309

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 6: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)

		2020	2022	Gesamt
Bis zu 3 AN	Mittelwert	752,91	906,18	823,54
	Minimum	9,16	16,40	9,16
	Perzentil 25	84,88	109,14	109,14
	Median	346,50	268,68	309,56
	Perzentil 75	988,72	889,25	944,73
	Maximum	5.294,08	10.269,12	10.269,12
	Summe	88.090,91	90.617,99	178.708,90
	Anzahl Straferkenntnisse	117	100	217
Mehr als 3 AN	Mittelwert	4.312,57	5.179,21	4.661,11
	Minimum	12,97	65,04	12,97
	Perzentil 25	368,82	609,60	435,24
	Median	1.991,28	1.384,00	1.914,99
	Perzentil 75	4.142,34	6.606,75	5.370,24
	Maximum	54.290,04	35.824,73	54.290,04
	Summe	237.191,48	191.630,63	428.822,11
	Anzahl Straferkenntnisse	55	37	92
Gesamt	Mittelwert	1.891,18	2.060,21	1.966,12
	Minimum	9,16	16,40	9,16
	Perzentil 25	138,83	131,56	133,56
	Median	448,53	444,64	445,07
	Perzentil 75	1.671,97	1.722,24	1.712,04
	Maximum	54.290,04	35.824,73	54.290,04
	Summe	325.282,39	282.248,62	607.531,01
	Anzahl Straferkenntnisse	172	137	309

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 7: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Beantragte Strafsumme, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert) (in EUR)

		2020	2022	Gesamt
Bis zu 3 AN	Mittelwert	4.895,30	4.298,50	4.620,28
	Minimum	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	Perzentil 25	2.500,00	2.500,00	2.500,00
	Median	4.000,00	3.500,00	4.000,00
	Perzentil 75	6.000,00	5.000,00	6.000,00
	Maximum	17.000,00	15.000,00	17.000,00
	Summe	572.750,00	429.850,00	1.002.600,00
	Anzahl Straferkenntnisse	117	100	217
Mehr als 3 AN	Mittelwert	19.557,27	14.128,38	17.373,91
	Minimum	2.000,00	2.500,00	2.000,00
	Perzentil 25	10.000,00	10.000,00	10.000,00
	Median	16.000,00	13.500,00	14.750,00
	Perzentil 75	23.000,00	15.500,00	20.125,00
	Maximum	91.000,00	39.500,00	91.000,00
	Summe	1.075.650,00	522.750,00	1.598.400,00
	Anzahl Straferkenntnisse	55	37	92
Gesamt	Mittelwert	9.583,72	6.953,28	8.417,48
	Minimum	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	Perzentil 25	3.500,00	3.000,00	3.000,00
	Median	6.000,00	4.500,00	5.000,00
	Perzentil 75	12.000,00	10.000,00	11.000,00
	Maximum	91.000,00	39.500,00	91.000,00
	Summe	1.648.400,00	952.600,00	2.601.000,00
	Anzahl Straferkenntnisse	172	137	309

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 8: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)

		2020	2022	Gesamt
Bis zu 3 AN	Mittelwert	3.644,02	3.405,00	3.533,87
	Minimum	1.000,00	500,00	500,00
	Perzentil 25	2.000,00	1.800,00	1.800,00
	Median	3.000,00	3.000,00	3.000,00
	Perzentil 75	5.000,00	5.000,00	5.000,00
	Maximum	17.000,00	15.000,00	17.000,00
	Summe	426.350,00	340.500,00	766.850,00
	Anzahl Straferkenntnisse	117	100	217
Mehr als 3 AN	Mittelwert	17.190,91	9.797,30	14.217,39
	Minimum	1.500,00	1.000,00	1.000,00
	Perzentil 25	8.000,00	5.000,00	6.000,00
	Median	12.000,00	8.000,00	10.000,00
	Perzentil 75	22.500,00	15.000,00	16.000,00
	Maximum	91.000,00	26.500,00	91.000,00
	Summe	945.500,00	362.500,00	1.308.000,00
	Anzahl Straferkenntnisse	55	37	92
Gesamt	Mittelwert	7.975,87	5.131,39	6.714,72
	Minimum	1.000,00	500,00	500,00
	Perzentil 25	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	Median	4.000,00	3.500,00	4.000,00
	Perzentil 75	8.850,00	6.000,00	8.000,00
	Maximum	91.000,00	26.500,00	91.000,00
	Summe	1.371.850,00	703.000,00	2.074.850,00
	Anzahl Straferkenntnisse	172	137	309

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 9: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Durchschnittliche Summe der Unterentlohnung pro Arbeitnehmer:in und Straferkenntnis, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohnnten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)

		2020	2022	Gesamt
Bis zu 3 AN	Mittelwert	414,44	654,60	525,12
	Minimum	4,58	10,56	4,58
	Perzentil 25	64,04	54,59	63,25
	Median	143,45	168,18	148,88
	Perzentil 75	421,90	623,46	496,44
	Maximum	5.294,08	10.269,12	10.269,12
	Anzahl unterentlohnnte AN	230	361	591
	Anzahl Straferkenntnisse	117	100	217
Mehr als 3 AN	Mittelwert	533,46	1043,28	738,50
	Minimum	3,24	16,26	3,24
	Perzentil 25	74,24	121,92	88,29
	Median	282,04	276,80	279,42
	Perzentil 75	710,46	1451,16	911,17
	Maximum	4.524,17	8.956,18	8.956,18
	Anzahl unterentlohnnte AN	168	193	361
	Anzahl Straferkenntnisse	55	37	92
Gesamt	Mittelwert	452,50	759,57	588,65
	Minimum	3,24	10,56	3,24
	Perzentil 25	66,38	80,88	67,68
	Median	163,15	205,28	180,47
	Perzentil 75	523,84	741,35	617,62
	Maximum	5.294,08	10.269,12	10.269,12
	Anzahl unterentlohnnte AN	398	554	952
	Anzahl Straferkenntnisse	172	137	309

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 10: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Differenz beantragte Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert) (in EUR)

		2020	2022	Gesamt
Bis zu 3 AN	Mittelwert	4.142,39	3.392,32	3.796,73
	Minimum	-1.294,08	-991,07	-1.294,08
	Perzentil 25	1.979,04	1.914,83	1.953,29
	Median	3.616,00	2.869,48	3.301,67
	Perzentil 75	5.501,85	4.772,72	4.933,52
	Maximum	15.937,74	10.375,95	15.937,74
	Summe	484.659,09	339.232,01	823.891,10
	Anzahl Straferkenntnisse	117	100	217
Mehr als 3 AN	Mittelwert	15.244,70	8.949,17	12.712,80
	Minimum	-21.290,04	-15.324,73	-21.290,04
	Perzentil 25	7.699,16	4.337,13	6.644,01
	Median	13.816,32	9.390,40	11.818,56
	Perzentil 75	20.937,55	12.325,20	17.981,72
	Maximum	51.021,12	25.656,88	51.021,12
	Summe	838.458,52	331.119,37	1.169.577,89
	Anzahl Straferkenntnisse	55	37	92
Gesamt	Mittelwert	7.692,54	4.893,08	6.451,36
	Minimum	-21.290,04	-15.324,73	-21.290,04
	Perzentil 25	2.474,23	1.980,62	2.226,24
	Median	4.573,06	3.564,76	4.101,63
	Perzentil 75	10.458,80	6.241,76	7.703,04
	Maximum	51.021,12	25.656,88	51.021,12
	Summe	1.323.117,61	670.351,38	1.993.468,99
	Anzahl Straferkenntnisse	172	137	309

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 11: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zur Summe der Unterentlohnung (gruppiert), nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)

			Beobachtungsjahr					
			2020		2022		Gesamt	
			Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Bis zu 3 AN	Verhängte Strafe in Relation zu Unterentlohnung	Geringer	5	4%	8	8%	13	6%
		Höher	112	96%	92	92%	204	94%
		Gesamt	117	100%	100	100%	217	100%
Mehr als 3 AN	Verhängte Strafe in Relation zu Unterentlohnung	Geringer	3	5%	7	19%	10	11%
		Höher	52	95%	30	81%	82	89%
		Gesamt	55	100%	37	100%	92	100%
Gesamt	Verhängte Strafe in Relation zu Unterentlohnung	Geringer	8	5%	15	11%	23	7%
		Höher	164	95%	122	89%	286	93%
		Gesamt	172	100%	137	100%	309	100%

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 12: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zur Summe der Unterentlohnung (gruppiert), nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohnnten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)

		2020		2022		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Bis zu 3 AN	Strafe geringer als Unterentlohnung	5	4%	8	8%	13	6%
	Strafe max. bis zu doppelt so hoch wie Unterentlohnung	14	12%	7	7%	21	10%
	Strafe zwischen doppelt bis zu dreifach so hoch wie Unterentlohnung	8	7%	11	11%	19	9%
	Strafe zwischen drei- bis zu vierfach so hoch wie Unterentlohnung	7	6%	9	9%	16	7%
	Strafe zwischen vier- bis zu fünffach so hoch wie Unterentlohnung	7	6%	4	4%	11	5%
	Strafe zwischen fünf- bis zu sechsfach so hoch wie Unterentlohnung	3	3%	1	1%	4	2%
	Strafe zwischen sechs- bis zu siebenfach so hoch wie Unterentlohnung	2	2%	4	4%	6	3%
	Strafe zwischen sieben- bis zu achtfach so hoch wie Unterentlohnung	5	4%	1	1%	6	3%
	Strafe zwischen acht- bis zu neunfach so hoch wie Unterentlohnung	3	3%	4	4%	7	3%
	Strafe zwischen neun- bis zu zehnfach so hoch wie Unterentlohnung	1	1%	3	3%	4	2%
	Strafe zwischen zehn- bis zu zwanzigfach so hoch wie Unterentlohnung	26	22%	17	17%	43	20%
	Strafe zwischen zwanzig- bis zu vierzigfach so hoch wie Unterentlohnung	21	18%	13	13%	34	16%
	Strafe mind. vierzigfach höher wie Unterentlohnung	15	13%	18	18%	33	15%
	Gesamt	117	100%	100	100%	217	100%
Mehr als 3 AN	Strafe geringer als Unterentlohnung	3	5%	7	19%	10	11%
	Strafe max. bis zu doppelt so hoch wie Unterentlohnung	4	7%	3	8%	7	8%
	Strafe zwischen doppelt bis zu dreifach so hoch wie Unterentlohnung	6	11%	6	16%	12	13%
	Strafe zwischen drei- bis zu vierfach so hoch wie Unterentlohnung	6	11%	2	5%	8	9%
	Strafe zwischen vier- bis zu fünffach so hoch wie Unterentlohnung	1	2%	3	8%	4	4%
	Strafe zwischen fünf- bis zu sechsfach so hoch wie Unterentlohnung	4	7%	1	3%	5	5%
	Strafe zwischen sechs- bis zu siebenfach so hoch wie Unterentlohnung	2	4%			2	2%
	Strafe zwischen sieben- bis zu achtfach so hoch wie Unterentlohnung			3	8%	3	3%
	Strafe zwischen acht- bis zu neunfach so hoch wie Unterentlohnung			2	5%	2	2%
	Strafe zwischen neun- bis zu zehnfach so hoch wie Unterentlohnung	1	2%			1	1%
	Strafe zwischen zehn- bis zu zwanzigfach so hoch wie Unterentlohnung	9	16%	3	8%	12	13%
	Strafe zwischen zwanzig- bis zu vierzigfach so hoch wie Unterentlohnung	10	18%	5	14%	15	16%
	Strafe mind. vierzigfach höher wie Unterentlohnung	9	16%	2	5%	11	12%
	Gesamt	55	100%	37	100%	92	100%
Gesamt	Strafe geringer als Unterentlohnung	8	5%	15	11%	23	7%
	Strafe max. bis zu doppelt so hoch wie Unterentlohnung	18	10%	10	7%	28	9%
	Strafe zwischen doppelt bis zu dreifach so hoch wie Unterentlohnung	14	8%	17	12%	31	10%
	Strafe zwischen drei- bis zu vierfach so hoch wie Unterentlohnung	13	8%	11	8%	24	8%
	Strafe zwischen vier- bis zu fünffach so hoch wie Unterentlohnung	8	5%	7	5%	15	5%
	Strafe zwischen fünf- bis zu sechsfach so hoch wie Unterentlohnung	7	4%	2	1%	9	3%

		2020		2022		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
	Strafe zwischen sechs- bis zu siebenfach so hoch wie Unterentlohnung	4	2%	4	3%	8	3%
	Strafe zwischen sieben- bis zu achtfach so hoch wie Unterentlohnung	5	3%	4	3%	9	3%
	Strafe zwischen acht- bis zu neunfach so hoch wie Unterentlohnung	3	2%	6	4%	9	3%
	Strafe zwischen neun- bis zu zehnfach so hoch wie Unterentlohnung	2	1%	3	2%	5	2%
	Strafe zwischen zehn- bis zu zwanzigfach so hoch wie Unterentlohnung	35	20%	20	15%	55	18%
	Strafe zwischen zwanzig- bis zu vierzigfach so hoch wie Unterentlohnung	31	18%	18	13%	49	16%
	Strafe mind. vierzigfach höher wie Unterentlohnung	24	14%	20	15%	44	14%
	Gesamt	172	100%	137	100%	309	100%

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 13: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Differenz verhängte Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohnnten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)

		2020	2022	Gesamt
Bis zu 3 AN	Mittelwert	2.891,10	2.498,82	2.710,33
	Minimum	-3.076,80	-5.269,12	-5.269,12
	Perzentil 25	1.121,51	1.085,14	1.115,00
	Median	2.289,19	1.965,96	2.277,76
	Perzentil 75	3.880,42	3.823,22	3.870,48
	Maximum	15.937,74	10.375,95	15.937,74
	Summe	338.259,09	249.882,01	588.141,10
	Anzahl Straferkenntnisse	117	100	217
Mehr als 3 AN	Mittelwert	12.878,34	4.618,09	9.556,28
	Minimum	-21.290,04	-15.324,73	-21.290,04
	Perzentil 25	5.581,52	1.981,08	3.266,93
	Median	9.813,12	4.824,00	7.601,53
	Perzentil 75	19.658,88	8.393,25	13.426,92
	Maximum	51.021,12	25.656,88	51.021,12
	Summe	708.308,52	170.869,37	879.177,89
	Anzahl Straferkenntnisse	55	37	92
Gesamt	Mittelwert	6.084,70	3.071,18	4.748,61
	Minimum	-21.290,04	-15.324,73	-21.290,04
	Perzentil 25	1.610,92	1.166,24	1.385,48
	Median	2.952,12	2.550,36	2.831,62
	Perzentil 75	7.281,04	4.824,00	5.870,36
	Maximum	51.021,12	25.656,88	51.021,12
	Summe	1.046.567,61	420.751,38	1.467.318,99
	Anzahl Straferkenntnisse	172	137	309

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 14: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Differenz verhängte Strafsumme zur Summe der Unterentlohnung, nach Region (in EUR)

		2020	2022	Gesamt
Ostöster- reich	Mittelwert	6.557,94	3.428,79	5.270,77
	Minimum	-3.183,64	-15.324,73	-15.324,73
	Perzentil 25	1.683,78	1.372,52	1.578,10
	Median	2.962,32	2.793,18	2.867,98
	Perzentil 75	7.294,08	4.933,52	6.378,56
	Maximum	51.021,12	25.656,88	51.021,12
	Summe	544.309,21	198.869,55	743.178,76
	Anzahl Straferkenntnisse	83	58	141
Südöster- reich	Mittelwert	6.980,79	2.562,49	4.251,84
	Minimum	-3.007,77	-4.491,07	-4.491,07
	Perzentil 25	2.222,21	882,82	1.046,25
	Median	5.219,81	1.963,99	2.739,32
	Perzentil 75	11.316,24	4.742,19	5.566,53
	Maximum	30.187,01	9.583,45	30.187,01
	Summe	181.500,41	107.624,74	289.125,15
	Anzahl Straferkenntnisse	26	42	68
Westöster- reich	Mittelwert	5.091,40	3.088,03	4.350,15
	Minimum	-21.290,04	-10.500,00	-21.290,04
	Perzentil 25	1.461,11	1.210,48	1.273,76
	Median	2.906,00	2.277,76	2.834,72
	Perzentil 75	6.071,27	4.939,84	5.869,65
	Maximum	39.010,52	12.325,20	39.010,52
	Summe	320.757,99	114.257,09	435.015,08
	Anzahl Straferkenntnisse	63	37	100
Gesamt	Mittelwert	6.084,70	3.071,18	4.748,61
	Minimum	-21.290,04	-15.324,73	-21.290,04
	Perzentil 25	1.610,92	1.166,24	1.385,48
	Median	2.952,12	2.550,36	2.831,62
	Perzentil 75	7.281,04	4.824,00	5.870,36
	Maximum	51.021,12	25.656,88	51.021,12
	Summe	1.046.567,61	420.751,38	1.467.318,99
	Anzahl Straferkenntnisse	172	137	309

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 15: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zu beantragter Strafsumme, nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohnten Arbeitnehmer:innen (gruppiert), (in EUR)

		2020	2022	Gesamt
Bis zu 3 AN	Mittelwert	-1.251,28	-893,50	-1.086,41
	Minimum	-10.500,00	-7.000,00	-10.500,00
	Perzentil 25	-2.000,00	-1.500,00	-1.500,00
	Median	-500,00	,00	,00
	Perzentil 75	,00	,00	,00
	Maximum	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	Summe	-146.400,00	-89.350,00	-235.750,00
	Anzahl Straferkenntnisse	117	100	217
Mehr als 3 AN	Mittelwert	-2.366,36	-4.331,08	-3.156,52
	Minimum	-23.000,00	-25.000,00	-25.000,00
	Perzentil 25	-5.000,00	-8.000,00	-6.550,00
	Median	,00	,00	,00
	Perzentil 75	,00	,00	,00
	Maximum	18.000,00	,00	18.000,00
	Summe	-130.150,00	-160.250,00	-290.400,00
	Anzahl Straferkenntnisse	55	37	92
Gesamt	Mittelwert	-1.607,85	-1.821,90	-1.702,75
	Minimum	-23.000,00	-25.000,00	-25.000,00
	Perzentil 25	-2.250,00	-1.500,00	-2.000,00
	Median	,00	,00	,00
	Perzentil 75	,00	,00	,00
	Maximum	18.000,00	1.000,00	18.000,00
	Summe	-276.550,00	-249.600,00	-526.150,00
	Anzahl Straferkenntnisse	172	137	309

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309

Tabelle 16: Rechtskräftige Straferkenntnisse (2020 und 2022): Verhängte Strafsumme in Relation zu beantragter Strafsumme (gruppiert), nach Anzahl der in den Straferkenntnissen erfassten unterentlohnten Arbeitnehmer:innen (gruppiert)

		2020		2022		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Bis zu 3 AN	Geringer	59	50%	42	42%	101	47%
	Ident	53	45%	57	57%	110	51%
	Höher	5	4%	1	1%	6	3%
	Gesamt	117	100%	100	100%	217	100%
Mehr als 3 AN	Geringer	24	44%	17	46%	41	45%
	Ident	24	44%	20	54%	44	48%
	Höher	7	13%			7	8%
	Gesamt	55	100%	37	100%	92	100%
Gesamt	Geringer	83	48%	59	43%	142	46%
	Ident	77	45%	77	56%	154	50%
	Höher	12	7%	1	1%	13	4%
	Gesamt	172	100%	137	100%	309	100%

Quelle: L&R Datafile 'Rechtskräftige Straferkenntnisse 2020 und 2022, BUAK', 2025, Anzahl rechtskräftige Straferkenntnisse n=309